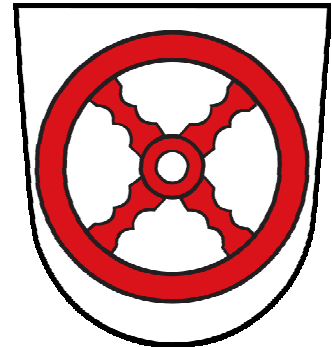


ENDFASSUNG - ENTWURF



STADT MELLE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AN DER BLANKEN MÜHLE“

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

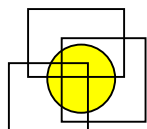
U MW E LT B E R I C H T

**DER UMWELTBERICHT IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL
BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 19.10.2016),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (BÜRO RP-SCHALLTECHNIK, 02.02.2017),
DIE GERUCHSIMMISSIONSPROGNOSE (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,
02.02.2017) SOWIE DER HYDRAULISCHE NACHWEIS ZUR REGENWASSERABLEITUNG (HI-
NORD PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 01.08.2017)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 06.11.2017



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachplanungen	7
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung	15
2.1.1 Schutzgut Mensch	15
2.1.2 Schutzgut Boden	17
2.1.3 Schutzgut Wasser	17
2.1.4 Schutzgut Luft und Klima	18
2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	18
2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung	18
2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation	19
2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand	19
2.1.5.4 Fauna	23
2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	28
2.1.7 Schutzgut Landschaft	29
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	29
2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen	30
2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	30
2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
2.2.2.1 Schutzgut Mensch	30
2.2.2.2 Schutzgut Boden	32
2.2.2.3 Schutzgut Wasser	32
2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima	33
2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	33
2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	34
2.2.2.7 Schutzgut Landschaft	34
2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
2.2.2.9 Wechselwirkungen	35
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
2.3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	37
2.3.3 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	42
2.3.4 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung	43
2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	47
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	50
3 Zusätzliche Angaben	50
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	50
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	51
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
4 Auslegungsvermerk	56
5 Abschließender Verfahrensvermerk	56

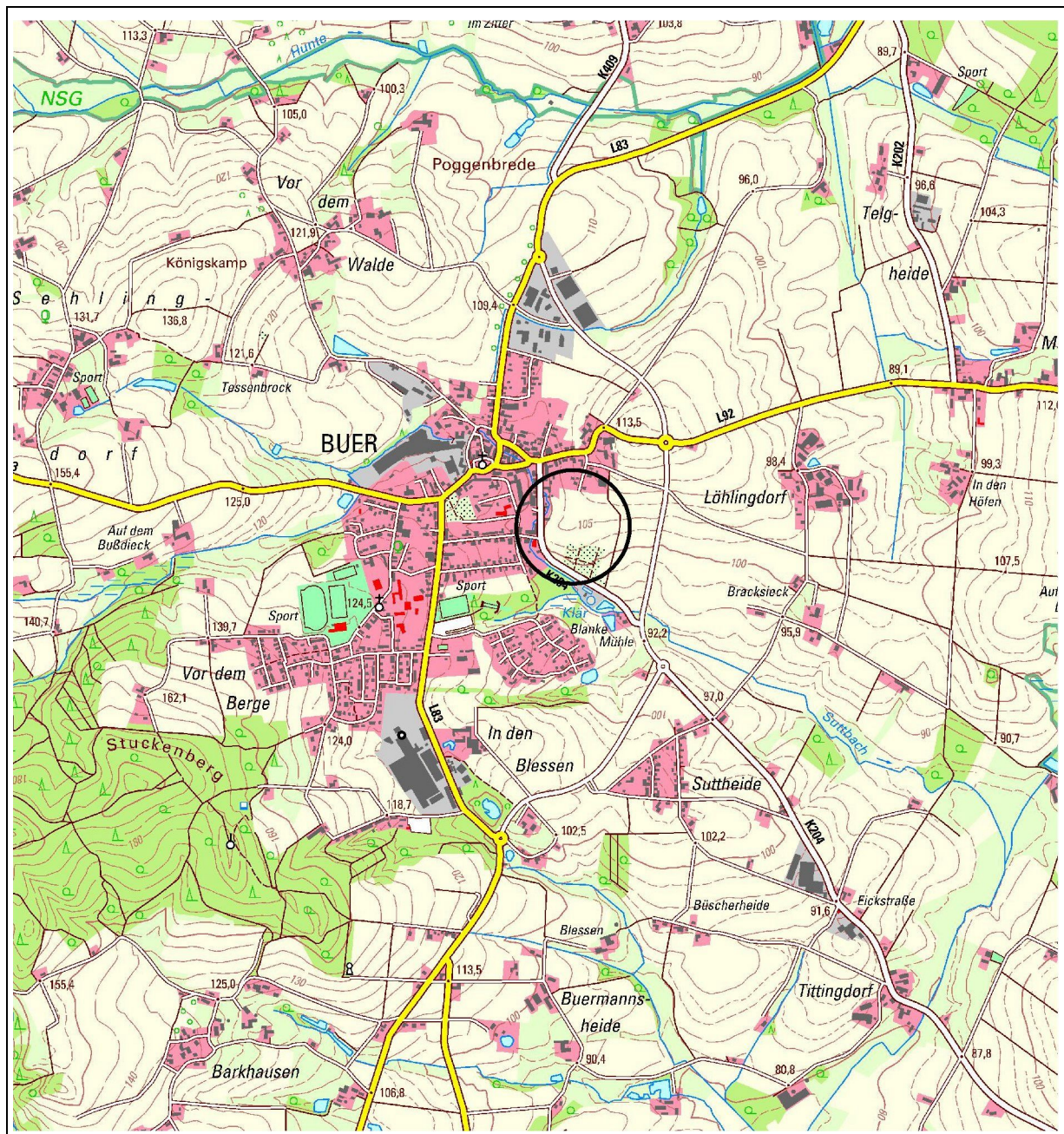
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

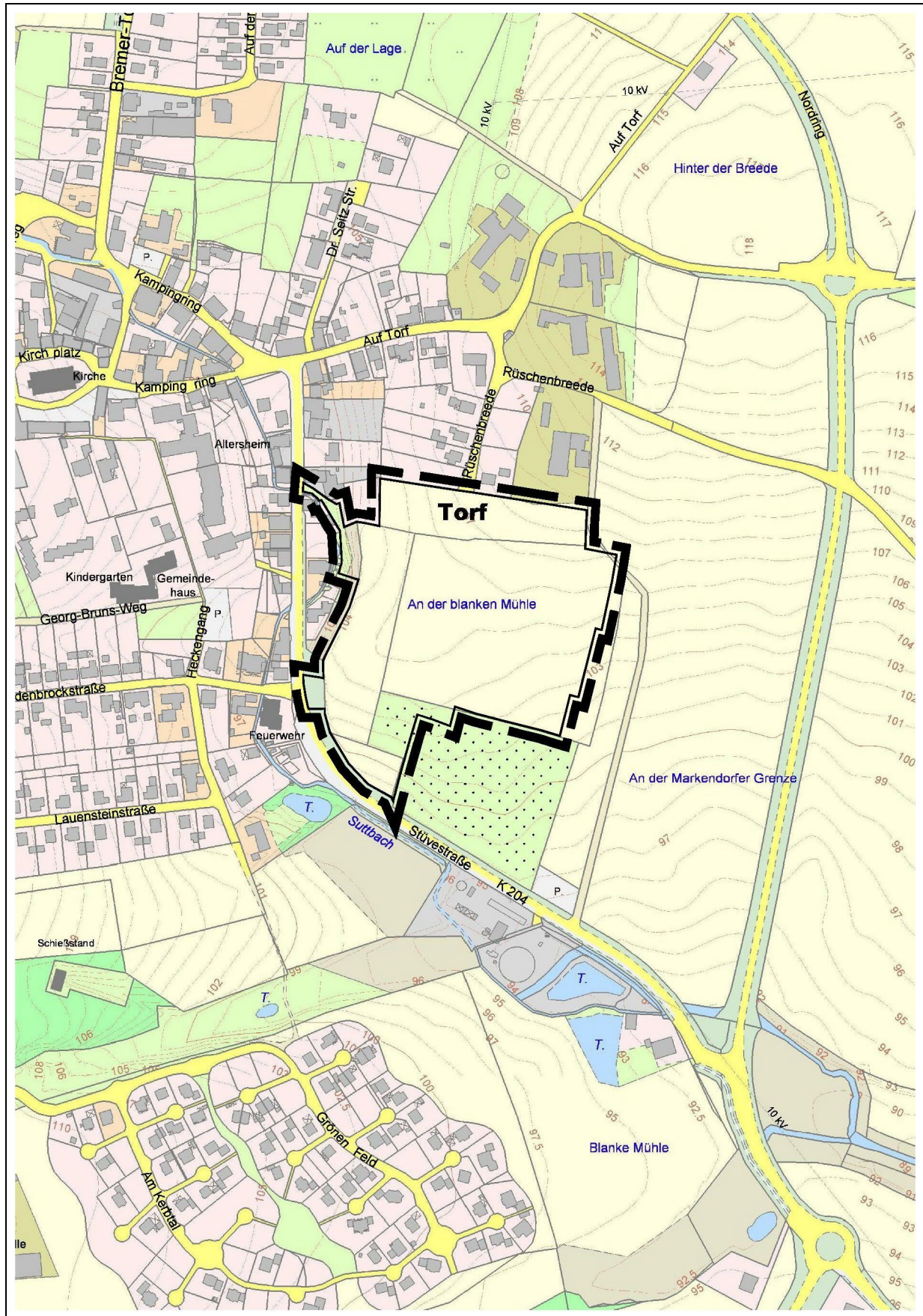
Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Buer der Stadt Melle, nördlich und östlich der Stüvestraße - K 204, südlich der Straße „Rüschbreite“ und westlich des Nordrings. Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

Plangebiet: Übersichtskarte



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiet: Lageplan

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 auf einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünflächen sowie private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1)	17.559 m ²	35,92 %
Allgemeines Wohngebiet 2 (WA 2)	11.907 m ²	24,35 %
Allgemeines Wohngebiet 3 (WA 3)	7.714 m ²	15,78 %
Straßenverkehrsflächen	4.692 m ²	9,60 %
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	567 m ²	1,16 %
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Straßenböschung	1.551 m ²	3,17 %
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage und Spielplatz	3.266 m ²	6,68 %
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage	97 m ²	0,20 %
Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: begrünte Böschung	1.114 m ²	2,28 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – privat	421 m ²	0,86 %
Fläche insgesamt	48.888 m²	100 %

Städtebauliche Werte

WA 1:

17.559 m ² x GRZ 0,4	=	7.024 m ² max. zul. Grundfläche
17.559 m ² x GFZ 0,8	=	14.047 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte

WA 2:

11.907 m ² x GRZ 0,3	=	3.572 m ² max. zul. Grundfläche
11.907 m ² x GFZ 0,3	=	3.572 m ² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte

WA 3:

7.714 m ² x GRZ 0,3	=	2.314 m ² max. zul. Grundfläche
7.714 m ² x GFZ 0,3	=	2.314 m ² max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 12.910 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietsystems Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten

sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von der vorliegenden Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es::

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Rahmen der städtischen Konzeption für eine „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (Bio-Consult, 19.10.2016) erarbeitet¹. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plans „An der blanken Mühle“ liegt dabei innerhalb des Untersuchungsgebietes dieses Fachbeitrages. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in den Kapitel 2.1.5.4 und 2.3.2).

Naturschutzrechtlicher Schutzstatus

Das Plangebiet unterliegt keinem besonderen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

¹ Bio-Consult: Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Bauleitplanung „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer, 19.10.2016

Immissionsschutz

Hinsichtlich möglicher auf das Plangebiet einwirkender Immissionen ist u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Südlich und westlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 204 (Stüvestraße) und ca. 180 m östlich der Nordring. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch den Verkehrslärm wurde daher von einem Fachbüro ein Lärmgutachten erstellt².

Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus der Landwirtschaft sowie durch die südöstlich des Plangebietes liegende Kläranlage wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Geruchsimmisionsprognose erstellt³.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Das Plangebiet überlagert Teilflächen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Suttbach“ gem. Verordnung vom 07. April 1913. Nach § 78 Abs. 1 und 6 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen des BauGB in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen unteren Wasserbehörde zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 WHG kumulativ erfüllt sind.

Mit der vorliegenden Planung werden innerhalb des ÜSG in erster Linie öffentliche Grünflächen ausgewiesen, nur kleinflächig Bereiche des Allgemeinen Wohngebietes (WA). Aufgrund der heute vorhandenen, im Vergleich zu 1913 deutlich veränderten, Geländeverhältnisse, sind jedoch keine Hochwassergefahren innerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebietes zu erwarten. Daher erscheint die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entbehrlich, zumal von dort auch bezüglich des ÜSG keine Anregungen oder Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebracht wurden.

1.2.2 Fachplanungen

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Im LROP Niedersachsen 2008 (Stand: Fortschreibung 2017) wird der Stadt Melle die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Die Stadt Melle wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP) als Mittelzentrum (aus LROP) sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ bestimmt. Der Stadt Melle wird dabei die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zugewiesen. Der Ortsteil Melle-Buer ist gemäß der Teilforstschreibung Einzelhandel 2010 als „Herausgehobener Nahversorgungsbereich“ gekennzeichnet. Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP für den Bereich der Stadt Melle nicht getroffen. Für das eigentliche Plangebiet wurden im RROP keine konkreten raumordnerischen Ziele dargestellt, es wurde ohne Funktionsbestimmung als „weiße Fläche“ dargestellt. Südöstlich des Plangebietes ist die zentrale Kläranlage dargestellt.

² RP-Schalltechnik: „Stadt Melle, Ortsteil Buer, Bebauungsplan ‚An der blanken Mühle‘, Fachbeitrag Schallschutz“, Osnabrück, 02.02.2017.

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Melle auf Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) – Ausweisung eines Wohngebietes durch Aufstellung des Bebauungsplanes ‚An der blanken Mühle‘ im Ortsteil Buer“, Bersenbrück, 02.02.2017.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) macht in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) keine Angaben zum Plangebiet und stellt es als „weiße Fläche“ dar.

Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Melle ordnet in der Karte 1 (Landschaftsökologische Raumeinheiten) das Plangebiet der Löß-Hügellandfläche (L1a) zu. Demnach handelt es sich um ebene bis flachwellige Lößbecken, mit frischen, örtlich schwach staunassen, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflussten, fruchtbaren, tonigen Schluffböden, z.T. mit Lehm oder Sand im Untergrund.

Karte 2 (Wasser) stellt die Kläranlage südlich des Plangebietes dar.

In den Karten 3 (Boden), 4 (Luft), 5 a (Lebensgemeinschaften), 5 b (Schutzgebiete), 6 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit), 7 (Belastungen und Gefährdungen) werden für das Plangebiet keine Aussagen gemacht.

Die Karte 7 a (Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung) zeigt mögliche Konflikte mit der vorhandenen Landschaftsstruktur auf („sonstiges Strukturelement“ - S). Zum einen mit im Umfeld bestehenden Still- und Fließgewässern (G), zum anderen mit der vorhandenen Relief- und Landschaftsform (R).

In Karte 8 (Maßnahmen / Entwicklung) wird eine Anreicherung des strukturarmen Agrarraums empfohlen.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Melle ist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden ist es kleinflächig als gemischte Baufläche, im Nordosten als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie im Süden teilweise als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Damit weicht die vorliegende Planung geringfügig von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes ab. Nach Auffassung der Stadt Melle widerspricht der vorliegende Bebauungsplan dennoch nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, da die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird. Südlich und westlich des Geltungsbereichs ist das Überschwemmungsgebiet „Suttbach“ dargestellt, welches kleinflächig vom räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Planung überlagert wird.

Für das Plangebiet besteht bislang noch kein Bebauungsplan. Westlich des Plangebietes wird von der Stadt Melle derzeit auch der B-Plan „Ortskern Buer - Neufassung“ neu aufgestellt.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Planung erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden dabei folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Landkreis Osnabrück vom 18.01.2017:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Die vorliegende Planung erfordert grundsätzlich eine Abklärung der Verträglichkeit zu den in der Nachbarschaft befindlichen emissionsträchtigen Nutzungen. Die Immissionsproblematik ist gemäß den Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen.

Ein kleiner Teilbereich der Bauleitplanung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Bauleitplanerische Bedenken bestehen gegen die Überplanung nicht, wenn bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Änderung berücksichtigt wird.

Untere Wasserbehörde

Mit Ausweisung des BBP „An der blanken Mühle“ geht eine Neuversiegelung von Flächen einher.

Die Nachweis über die Schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).

Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises geführt werden....

Darüber hinaus werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Landkreis Osnabrück vom 02.02.2017:

...

Brandschutz

Die von hier aus wahrzunehmenden Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.

(A)

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gemäß § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Deshalb ist der geplante Fuß- und Radweg zur Straße „Rüschentreede“ als 3,50 m Notfahrweg gemäß DIN 14090 herzustellen.

(B)

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($\text{m}^3/2 \text{ h}$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.

Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Stadt Melle in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Diese könnten sein:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen.

(C)

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“ der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Nachtzeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.

Das Bebauungsgebiet befindet sich zwar im Deckungs- und Löschbereich 4 des Löschwasserteiches Mühlenteich, dieser liegt aber auf der anderen Seite der sehr viel befahrenen K 204 „Stüvestraße“, was im Einzelfall zu erheblichen Problemen führen kann.

Die unabhängige Löschwasserversorgung ist daher durch Einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle - vielleicht durch den Einbau eines unterirdischen Löschwasserbehälters gemäß DIN 14230 im Bereich des Parkplatzes - in Absprache mit dem Stadtbrandmeister der Feuerwehr Melle und dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück sicherzustellen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 15.12.2016:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **folgende Bedenken.**

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

...

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

...

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 17.01.2017:

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- Seltene Böden.

Eine Karte der oben genannten schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten > Suchräume für schutzwürdige Böden eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe *GeoBerichte* erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter *Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte*).

Nach unseren Kartenunterlagen kommen im Plangebiet Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für

- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und einer kulturgeschichtlichen Bedeutung (Plaggenesch unterlagert von Pseudogley).

Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der

Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Böden rechtfertigt dabei keine generelle Abwertung des Schutzgutes Boden.

Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Die Böden im Plangebiet weisen darüber hinaus eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf, was bei Durchführung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollte, um nachhaltige Beeinträchtigungen des umliegenden oder nur temporär beeinflussten Bodens zu minimieren oder zu verhindern.

Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>) unter *Fachanwendungen* > *MeMaSLite* > *Auswertungen der BÜK50* > *Standort und Bodenverbesserung* > *BÜK50 Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit (Sm)* eingestellt.

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollte darauf geachtet werden, dass sich diese positiv auf das Schutzgut Boden auswirken und nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen.

Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 16.12.2016:

Gegen o. a. Vorhaben der Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass sich o.a. Plangebiet meinen Unterlagen nach in einem Jettieffflugkorridor befindet. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück vom 12.01.2017:

Der überplante Bereich zur Größe von rund 4,6 ha wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Wohngebietes, somit also einer immissionssensiblen Nutzung.

Im Nahbereich des Planungsraumes (600 m-Radius) befinden sich insgesamt fünf Hofstellen, von denen allerdings nur noch die Hofstelle Stulgies (Rüschentreide 7) aktiv bewirtschaftet wird. Da es sich bei dem Betrieb Stulgies um einen Marktfruchtbetrieb ohne Viehhaltung handelt, können immissionsbedingte Konflikte (Gerüche) ausgeschlossen werden.

Die Hofstellen Buermeyer (Bremer-Tor-Str. 21), Halbrügge (Auf Torf 21), Meyerdrees (Auf Torf 22) und Achtermeyer (Auf Torf 18) werden durch die Eigentümer nicht mehr aktiv bewirtschaftet und es bestehen nach Rücksprache mit diesen auch keine Planungen, dieses in absehbarer Zeit zu ändern. Vor diesem Hintergrund bestehen aus rein landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung der Stadt Melle.

Hingewiesen sei allerdings darauf, dass einzelne Stallungen bzw. Anlagenteile auf den vorge-

nannten Hofstellen im Rahmen des genehmigten Bestandes an andere Landwirte verpachtet sind. Über den Umfang der jeweiligen Tierhaltung und somit die immissionsschutzrechtliche Relevanz oder die Pachtdauer liegen uns keine belastbaren Informationen vor. Wir erachten es vor diesem Hintergrund als notwendig, die Planung in enger Abstimmung mit den genannten Eigentümern - ggf. ergänzt um eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung - umzusetzen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ausgehend von der Hofstelle Stulgies insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten können. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen. Entsprechende Hinweise sollten in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Sollten für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“, Melle vom 19.12.2016:

Das Bauvorhaben „An der blanken Mühle“ in Melle-Buer mit einer Vorflut in den Suttbach ist als kritisch anzusehen.

Folgende Punkte sollten bedacht werden:

1. Eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Stüvestraße (auch in den Bypass) ist abzulehnen, da diese bereits jetzt hydraulisch überlastet sind.
2. Um die angespannte wasserwirtschaftliche Situation des Suttbaches nicht zu verschärfen, ist jegliche Einleitung von Oberflächenwasser vor der Kläranlage in Buer zu vermeiden.
3. Das anfallende Regenwasser ist einem Regenrückhaltebecken zuzuführen und nur gedrosselt in den Suttbach abzugeben. Diese Einleitungsstelle muss zwingend hinter der Kläranlage Buer erfolgen. Der Durchlass des Suttbaches in der Stüvestraße ist auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit zu überprüfen.

Freiwillige Feuerwehr Melle vom 16.01.2017:

...

Allgemein

Die mit diesem Bebauungsplan beabsichtigte Zunahme der Wohnbebauung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Buer und im Zusammenwirken mit den benachbarten Ortsfeuerwehren der Alarmeinheit Buer nach meinem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planungen und Ausführungen der Erschließung folgendes beachtet und ausgeführt wird:

Verkehrliche Erschließung:

Der im nördlichen Teil des B-Plangebietes geplante Fuß- und Radweg, der zur Straße Rüschentreide führt, ist gleichzeitig auch als Notfahrweg für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge in der erforderlichen Breite von mind. 3,50 m anzulegen und zu unterhalten.

Die Notfahr- und Rettungswege sind an allen Abzweigen, Kurven und Einmündungen ausreichend und in geeigneter Form auszurunden. Das Befahren muss ohne Rangieren und anderen

Behinderungen möglich sein. Die Vorgaben der entsprechenden Normen sind unbedingt einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich vollständig im Löschwasserdeckungsbereich 4 mit Löschwasserteich des Mühlenteichs der ehemaligen Blanken Mühle.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Position 4 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Buer vom 27.09.1994, aufgestellt von der hauptamtlichen Brandschau des LK Osnabrück, aufmerksam.

Der Löschwasserdeckungsbereich erfasst das Bebauungsplangebiet in nördlicher Richtung über die Stüvestraße hinweg. Im Brandfall müsste die Löschwasserförderung über die sehr stark befahrene Kreisstraße 204 vorgenommen werden.

Die damit verbundenen erheblichen Gefahren für die Einsatzkräfte, die erheblichen zeitlichen Verzögerungen sowie die unnötige Bindung von Einsatzkräften gerade während der Tagesalarmzeiten machen die Errichtung einer weiteren geeigneten unabhängigen Löschwasserentnahmestelle erforderlich. Weiterhin würden sich zusätzliche Geräte- und Personalbedarf auf Grund der topographische ungünstigen Verhältnisse ergeben.

Eine unterirdische Zisterne oder ein für das Bebauungsplangebiet einzurichtendes Regenrückhaltebecken können diese Anforderungen erfüllen. Mit Rücksicht auf die Teilung des Löschwasserdeckungsbereiches ist nur ein ständiger Löschwasservorrat von mind. 500 cbm vorzuhalten.

Zur ausreichenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Erstangriff sind die Trinkwasserleitungen mit den notwendigen Unter- und Überflutungshydranten gleichmäßig über das geplante Bebauungsgebiet verteilt, auszurüsten. Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen.

Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen.

Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich ebenfalls rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir festzulegen.

Alle weiteren noch festzulegenden Einzelheiten der abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgung bitte ich im Zuge des Verfahrens mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Buer und mir zu erörtern und einer abschließenden Lösung zuzuführen.

Stadt Melle, Bereich III Denkmalschutz, vom 28.12.2016:

Anmerkungen:

1. Baudenkmale sind von der Planung nicht berührt.
2. Es gilt die Stellungnahme der Stadt Osnabrück zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege.

WESTNETZ, Regionalzentrum Osnabrück vom 21.12.2016:

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

...

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.

...

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm, Geruchsimmissionen infolge landwirtschaftlicher Tierhaltung und der südöstlich gelegenen Kläranlage).

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet.

Basierend auf den Beurteilungen zu den einzelnen Schutzgütern und zu den aus der Planung resultierenden Auswirkungen werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Am 18.08.2016 wurde vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche ermittelt.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen erarbeitet:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (der Landespflegerische Planungsbeitrag wird dabei in den Umweltbericht integriert);
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu Bauleitplanung „Wohn- und Gewerbeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer (Büro Bio-Consult, 19.10.2016);
- Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrslärm (Büro RP-Schalltechnik, 02.02.2017);
- Geruchsimmissionsprognose für Gerüche aus der Landwirtschaft und der Kläranlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 02.02.2017);
- Hydraulischer Nachweis zur schadlosen Ableitung des Regenwassers (HI-Nord Planungsgesellschaft mbH, 01.08.2017).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Da das Plangebiet bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, sind derzeit noch keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen innerhalb des Plangebietes anzutreffen, für die ein besonderer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Nördlich und westlich liegen bereits Siedlungsbereiche mit vorherrschender Wohnnutzung, nordöstlich direkt angrenzend besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb. Südlich und westlich verläuft die Stüvestraße, an der sich u. a. die Feuerwehr und ein Friedhof befinden. Südöstlich des Plangebietes, südlich der Stüvestraße besteht zudem die zentrale Kläranlage. Rund 180 m östlich des Plangebietes verläuft der Nordring.

Immissionen durch Verkehrslärm:

Von der Stüvestraße (K 204) und dem Nordring gehen Lärmemissionen aus.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) weist in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2017 darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebietes (600 m-Radius) insgesamt fünf Hofstellen befinden, von denen allerdings nur noch die Hofstelle Stulgies aktiv bewirtschaftet wird. Da es sich bei dieser Hofstelle jedoch um einen Marktfruchtbetrieb ohne Viehhaltung handelt, schließt die LWK geruchsbedingte Konflikte aus.

Die übrigen vier Hofstellen im Umfeld werden durch die Eigentümer nicht mehr aktiv bewirtschaftet. Daher bestehen keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet oder direkt angrenzend.

Im weiteren Umfeld (außerhalb des 600 m-Radius) sind jedoch weitere tierhaltende Betriebe ansässig, von denen Geruchsemissionen ausgehen.

Sonstige Immissionen:

Von der Kläranlage südöstlich des Plangebietes gehen Geruchsemissionen aus.

Altlasten:

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melle ist allerdings westlich der Straße „Heckengang“ eine Fläche entsprechend gekennzeichnet. Südlich der Stüvestraße ist eine weitere Fläche umgrenzt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Fläche südlich der Stüvestraße ist zudem als Fläche für Ablagerungen dargestellt.

Gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück befinden sich im Umfeld des Plangebietes drei Flächen, die im Altlastenkataster des Landkreises verzeichnet sind:

- Ein Altstandort (KRIS-Nr. 74069240 282) ca. 25 m nordwestlich des Plangebietes, westlich der Stüvestraße, der ein „archiviertes Objekt“ darstellt;
- eine Altlastverdachtsfläche (KRIS-Nr. 74069240 119) nördlich der Rodenbrockstraße und westlich der Straße „Heckengang“ in ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet innerhalb des in Aufstellung befindlichen B-Plans „Ortskern Buer – Neufassung“, die vom Landkreis Osnabrück in der Kategorie „Altablagerung ungeklärt“ geführt wird.
- eine großflächige Altablagerung (KRIS-Nr. 74069240 042) südlich der Stüvestraße, direkt südlich des Suttbachs, in einer Entfernung von rund 25 m zum Plangebiet, bei der es sich um einen ehemaligen Müllplatz handelt.

Für die Altlastverdachtsfläche (KRIS-Nr. 74069240 119) und die Altablagerung (KRIS-Nr. 74069240 042) wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Ortskern Buer – Neufassung“ von der Stadt Melle weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben, um zu klären inwieweit von dort Gefährdungen für die geplanten Nutzungen ausgehen. Ergebnisse liegen hierzu derzeit noch nicht vor (Stand: 19.06.2017).

Erholungsnutzung:

Der Ortsteil Buer ist überwiegend durch eine ländliche Kulturlandschaft geprägt und besitzt ein relativ abwechslungsreiches Landschaftsbild mit meist guter Eignung für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Auffallend ist beim Plangebiet die Fernsicht nach Süden und Osten. Der Landschaftsplan der Stadt Melle (1995) misst dem überplanten Bereich in Karte 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ hinsichtlich des Landschaftsbildes jedoch eine geringe Bedeutung bei. Das eigentliche Plangebiet ist insbesondere wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche und Straßen nur eingeschränkt für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

Bewertung

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Auf das Plangebiet wirken Verkehrsimmissionen,

landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sowie Geruchsimmissionen der Kläranlage ein. Da das Plangebiet bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, sind derzeit jedoch noch keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen innerhalb des Plangebietes anzutreffen, für die ein besonderer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre.

Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden temporären Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung, sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen.

Das Plangebiet besitzt u. a. eine insgesamt geringe Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung und wird daher hinsichtlich der Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:25.000 Blatt 3716 Melle sowie der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die Bodenkarte weist den überwiegenden Teil des Plangebietes als mittleren braunen Pseudogley-Plaggenesch aus. Die vorherrschenden Bodenarten sind demnach tonige Schluffe, die teils kiesig-sandig-tonigem Lehm liegen, teils über kiesig-lehmigem Sand im Untergrund. Im südöstlichen Teil des Plangebietes steht zudem kleinflächig ein mittlerer brauner Plaggenesch an. Vorherrschende Bodenart ist toniger Lehm in der Deckschicht, der teils über tonigem Lehm liegt, teils über mit Fein- bis Mittelsanden im Untergrund.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung beider Bodentypen sind Lößplaggen, teils über Löß und teils über Geschiebelehm. Die Böden besitzen eine Lößmächtigkeit von ca. 1,3 – 2,0 m und eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität. Die Feuchtestufe wird als frisch angegeben. Im Nordwesten des Plangebietes besteht zudem eine sehr schwache Staunässeineigung der Böden. Bei den Kartierungen im Gelände konnten jedoch keine stärker vernässten Bereiche festgestellt werden, alle Böden sind gut ackerfähig.

Der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) stellt für das Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden dar aufgrund des Vorkommens von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch).

Bewertung

Die anstehenden Böden sind für diese Region nicht als seltene Bodentypen einzustufen sowie durch vorwiegend intensive Landnutzung vorbelastet, ein erhöhtes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes besteht ebenfalls nicht, allerdings können gerade auf ertragreichen Ackerstandorten gefährdete Vogelarten der Feldflur sehr hohe Dichten erreichen. Die anstehenden Böden besitzen eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit sowie eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung (Archivfunktion von Eschböden). Daher wird das Schutzgut Boden insgesamt als empfindlich eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südlich und westlich des Plangebietes verläuft der Suttbach, ein Gewässer 3. Ordnung, der in das Fließgewässer „Else“ mündet und die örtliche Vorflut bildet.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten und Westen kleinflächig innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Suttbach“. Aufgrund der heute vorhandenen, im Vergleich zu 1913 deutlich veränderten, Geländebeziehungen, sind jedoch keine Hochwassergefahren innerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebietes zu erwarten.

Nach Aussagen des Landkreises Osnabrück ist es jedoch in tiefliegenden Siedlungsteilen im Bereich des Suttbachs und der Stüvestraße bereits zu Überstauereignissen gekommen.

Der lt. Bodenkarte im Nordwesten des Plangebiets bestehende sehr schwache Staunässeinfluss konnte bei den Geländebegehungen nicht festgestellt werden. Der mittlere Grund-

wasserstand während der Vegetationszeit wird lt. Bodenkarte mit mehr als 2,0 m unter Geländeoberkante angegeben. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Bewertung

Wegen der relativ guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden, der relativ geringen Versickerungsneigung und der überwiegend hohen Grundwasserflurabstände ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als gering einzustufen. Das Schutzgut Wasser wird insbesondere aufgrund der Funktion des Suttbachs als Vorfluter sowie der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet „Suttbach“ bzw. aufgrund der vom Suttbach ausgehenden Überstaugefahr für tiefliegende Siedlungsbereiche als insgesamt empfindlich eingestuft, auch wenn für das höher liegende Plangebiet selbst keine Überschwemmungsgefahr ersichtlich ist.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt in der submontanen Berglandregion, das Klima ist mittelfeucht bis feucht, mit Jahresniederschlägen zwischen 650 und 850 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,5 Grad Celsius, die Jahrestemperaturschwankungen sind mittel bis hoch und betragen ca. 16,3 bis 17,5 Grad. Die klimatische Wasserbilanz weist einen geringen bis mittleren Wasserüberschuss von 100 bis 300 mm/Jahr auf (Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1975).

Das Makroklima wird in Abhängigkeit von der Vegetation, dem Relief sowie den Wasser- und Bodenverhältnissen zum örtlich herrschenden Lokal- oder Kleinklima. Im Plangebiet kommen dabei überwiegend Freilandklimatope vor.

Kleinklimatisch wirken die unversiegelten Offenlebensräume im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die kleinflächigen Gehölzbestände im Plangebiet und im Umfeld wirken als Frischluftproduktionsflächen und verringern zudem die Windgeschwindigkeit. Die versiegelten Bereiche in der Umgebung verursachen beim Kleinklima einen extremen Gang der Temperatur und eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit. Nach Süden hin ist mit Kaltluftabfluss zu rechnen, eine erhebliche Bedeutung für die Ortslage ist aber nicht ersichtlich.

Bewertung

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit (531.01) „Quernheimer Hügelland“, einem ausgedehnten, flachwelligen und allmählich vom Wiehengebirgsfuß zur „Else-Werre-Niederung senkenden Lößhügelland, das von einzelnen Lias- und Geschiebelehminseln durchsetzt und von zahlreichen Bachtälern zerteilt ist. Diese sind am Abhang des Wiehengebirges sehr schmal und tief eingeschnitten und werden als landschaftstypische Kerbtäler, „Sieke“ genannt.

Es handelt sich um ein natürliches Eichen-Hainbuchenwaldgebiet, dessen schwach gebleichte, stellenweise unter Stauwassereinfluss stehenden Braunerden heute intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Das Grünland der Niederungen und Täler ist i.d.R. entwässert. Außerhalb der Niederungen sind nur gelegentlich Wiesen und Weiden in Hofnähe anzutreffen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück 1994)

2.1.5.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von artenarmen Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulo-Fagetum*) schließen. Aufgrund der langjährigen Plaggenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 18.08.2016, ergänzt durch Erkenntnisse aus anderen Ortsterminen und einer Literaturlauswertung. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker genutzt und weist ein deutliches Gefälle nach Süden hin auf. Am Westrand des Plangebietes besteht eine ausgeprägte Geländekante mit einem Höhenunterschied von mehreren Metern. Hier kommen u. a. Siedlungsgehölze aus einheimischen Arten, eine Brennesselflur sowie am Fuß der Böschung eine kleine Grünanlage vor. Im Nordosten liegt zudem ein kurzer Abschnitt eines unbefestigten Weges innerhalb des Plangebietes.

Nördlich und westlich des Plangebietes bestehen vorhandene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage Melle-Buers mit überwiegend lockerer Einzelhausbebauung und heterogenen Hausgärten. Nördlich grenzen zudem die Straße „Rüschensbreede“, ein Hofgelände mit Hausgarten sowie eine kleine Fläche mit artenarmer Grünlandvegetation an den Geltungsbereich. Südlich des Plangebietes grenzt ein Friedhof an das Plangebiet, welcher ringsherum von einer Schnitthecke umgeben ist. Die Stüvestraße verläuft südlich und westlich des Plangebietes. Weitgehend parallel zur Stüvestraße fließt verläuft der in diesem Abschnitt überwiegend stark ausgebaute „Suttbach“. Östlich des Plangebietes befinden sich weitere ausgedehnte Ackerflächen, in denen ein unbefestigter Weg liegt. Rund 180 m östlich des Plangebietes verläuft die Ortsentlastungsstraße „Nordring“.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2016⁴):

Lehmacker (AL)
Der überwiegende Teil des Plangebietes wird konventionell ackerbaulich genutzt. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen. Die Flächen waren 2016 überwiegend mit Getreide bestellt, zum Kartierzeitpunkt jedoch bereits abgeerntet und teilweise umgepflügt.
Unbefestigter Weg (DW)
Östlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg in Nord-Südrichtung durch die Feldflur zwischen der Straße „Rüschensbreede“ und der Stüvestraße. Er ist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen, die Übergänge zeigt zu Tritrasengesellschaften und grünlandartiger Vegetation. Ein sehr kleiner Abschnitt dieses Weges wird durch das Plangebiet überplant.
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
Am Böschungsfuß der Geländekante im Westen des Plangebietes stockt eine Kastanie mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von ca. 30 cm innerhalb der nachstehend beschriebenen sonstigen Grünanlage.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
Am Westrand des Plangebietes befindet sich eine rund 4 - 5 m hohe und mit einer Neigung von rund 1:2 vergleichsweise steile Böschung, die überwiegend mit einem Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten bewachsen ist. Das Gehölz setzt sich zusammen aus überwiegend standortheimischen Laubbäumen mit Bruthöhendurchmessern (BHD) von etwa 0,05 bis 0,30 m. Der Bewuchs ist sehr dicht, mit einer vorherrschenden Strauchschicht, die Krautschicht ist demzufolge nur mäßig ausgeprägt. In der Krautschicht und den schmalen randlichen Krautsäume finden sich insbesondere

⁴DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Eutrophierungszeiger, wie die Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>).
Sonstige befestigte Fläche (OF)
Östlich der Stüvestraße befindet sich eine mit Pflastersteinen befestigte Fläche, die als Zufahrt für die dort bestehenden Wohnhäuser genutzt wird. Die Fläche ist dementsprechend weitgehend vegetationslos.
Straße (OVS)
Die Stüvestraße wird abschnittsweise von Fuß- und Radwegen gesäumt. Ein rund 35 m langer Straßenabschnitt der Stüvestraße nebst eines an der Ostseite verlaufenden Fuß- und Radweges liegen innerhalb des Plangebietes. Der Bereich ist dementsprechend bereits gepflastert bzw. asphaltiert.
Sonstige Grünanlage (PZ)
An die vorstehend beschriebene befestigte Fläche (OF) schließt sich nach Süden eine Grünanlage an, die insbesondere mit einer artenarmen Scherrasenfläche sowie im Übergang zum Böschungsfuß der Geländekante mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen ist. In der Grünanlage stockt die vorstehend bereits beschriebene Kastanie (vgl. HBE).
Artenarme Brennesselflur (UHB)
Die ausgeprägte Geländekante am Westrand des Plangebietes ist zum Teil mit einer artenarmen Brennesselflur bewachsen. Während im oberen Bereich der Böschung fast reine Brennesselbestände wachsen, gehen diese nach Süden in eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte über.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst.

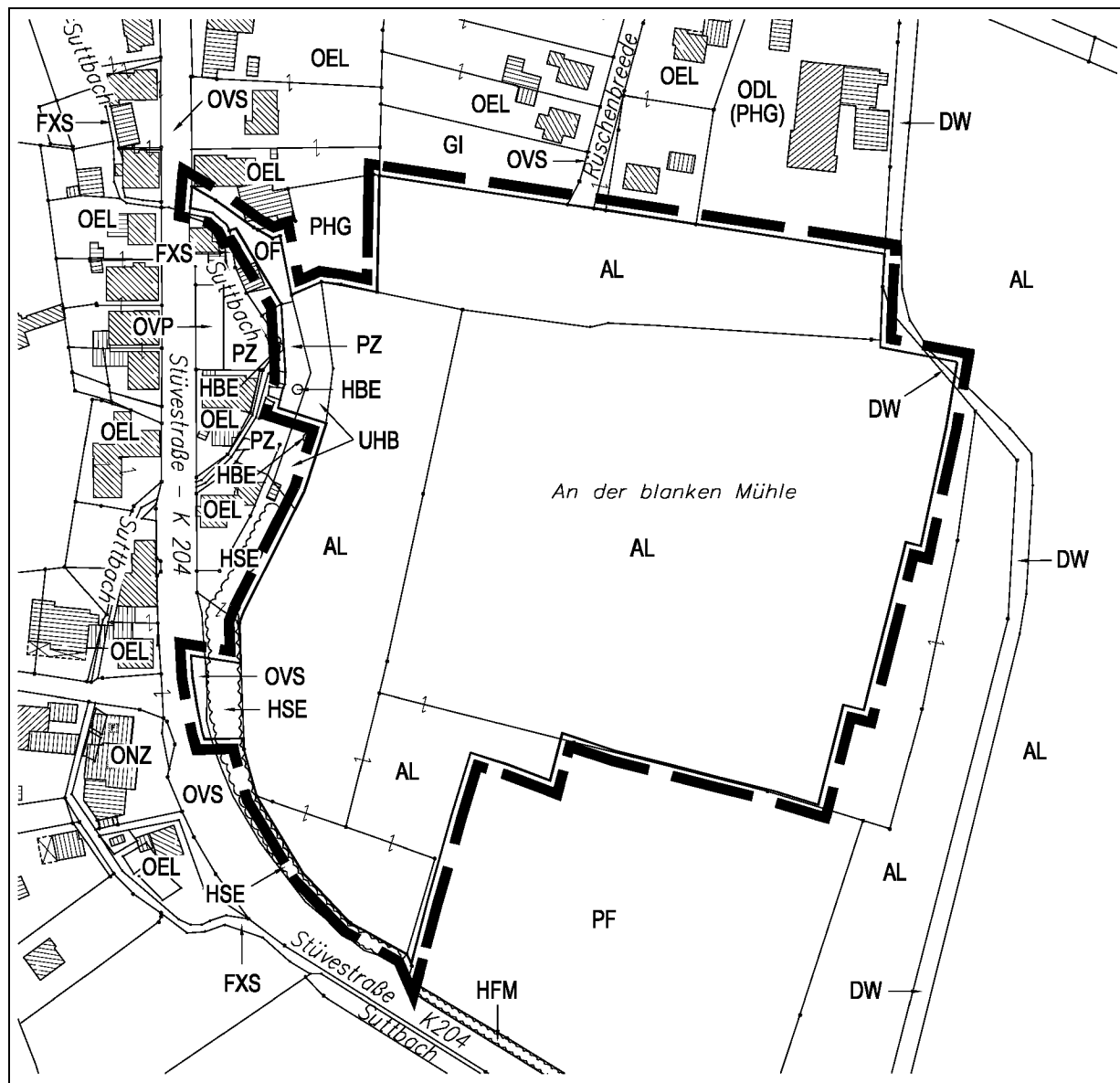
Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten

Lehmacker (AL)	<i>Elymus repens</i> <i>Stellaria media</i> <i>Poa annua</i> <i>Matricaria chamomilla</i>	Kriechende Quecke Gewöhnliche Vogelmiere Einjähriges Rispengras Echte Kamille
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Plantago major</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i>	Kriechende Quecke Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Weiß-Klee Gänseblümchen Spitz-Wegerich Breit-Wegerich Löwenzahn, Artengruppe
Sonstiger Einzelbaum / Baumbestand (HBE)	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	<i>Betula pendula</i> <i>Quercus robur</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Cornus mas</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Crataegus spec.</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Elymus repens</i>	Hänge-Birke Stiel-Eiche Berg-Ahorn Hainbuche Eberesche Kornelkirsche Schwarzer Holunder Weißdorn Rote Heckenkirsche Große Brennnessel Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Kriechende Quecke
Sonstige befestigte Fläche (OF)	<i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale agg.</i>	Weitgehend vegetationslos, in den randlichen Säumen: Einjähriges Rispengras Löwenzahn, Artengruppe

	<i>Trifolium repens</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Elymus repens</i>	Weiß-Klee Löwenzahn, Artengruppe Kriechende Quecke
Straße (OVS)		Versiegelte Fläche, vegetationslos
Sonstige Grünanlage (PZ)	<i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> agg. <i>Lolium perenne</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Elymus repens</i> <i>Urtica dioica</i>	Acker-Kratzdistel Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Löwenzahn, Artengruppe Deutsches Weidelgras Weiß-Klee Kriechende Quecke Große Brennnessel
Artenarme Brennnesselflur (UHM)	<i>Urtica dioica</i> <i>Galium aparine</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Poa annua</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Trifolium repens</i>	Große Brennnessel Kletten-Labkraut Giersch Acker-Kratzdistel Wolliges Honiggras Einjähriges Rispengras Löwenzahn, Artengruppe Deutsches Weidelgras Wiesen-Lieschgras Weiß-Klee

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist vergleichsweise artenarm ausgeprägt. Kleine Teilflächen sind zudem bereits versiegelt. Im Plangebiet werden allerdings auch ein Abschnitt eines linearen Siedlungsgehölzes und ein kurzer Abschnitt eines unbefestigten Weges (einschließlich schmaler Saumbiotope) überplant. Ferner ist eine kleine, teilweise versiegelte, innerörtliche Grünanlage mit einem Einzelbaum und einer artenarmen Brennnesselflur von der Planung betroffen. Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.4 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



0 25 50 75 100 125 m

Maßstab: 1 : 2.500

Bestandsplan Biotoptypen

Plangebiet			
AL	Lehmacker	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
DW	Unbefestigter Weg	OF	Sonstige befestigte Fläche
FXS	Stark begradigter Bach	ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
GI	Artenarmes Intensivgrünland	OVP	Parkplatz
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	OVS	Straße
HFM	Strauch-Baumhecke	PF	Friedhof
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	PHG	Hausgarten mit Großbäumen
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft	PZ	Sonstige Grünanlage
		UHB	Artenarme Brennesselflur

2.1.5.4 Fauna

Im Rahmen städtischer Konzepte für geplante Wohn- und Gewerbegebiete westlich der Ortsumgehung im Stadtteil Buer wurde von der Stadt Melle ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, insbesondere auch zur Beurteilung europarechtlich geschützter Tierarten, in Auftrag gegeben⁵. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich dabei aus § 44 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der blanken Mühle“ umfasst dabei nur einen Teilbereich des Untersuchungsraumes dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Es wurden für das Gutachten insbesondere Untersuchungen zur Avifauna (Brutvogelkartierung) durchgeführt. Nach Kartierungen im Frühsommer 2016 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanungen wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans „An der blanken Mühle“ ausgewertet. Der Fachbeitrag ist Anlage des Umweltberichtes.

In Kapitel 4.2. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 2016, S. 12 ff.) werden die Untersuchungsergebnisse aufgeführt:

Avifauna

Im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen konnten 35 Vogelarten festgestellt werden (Tab. 1). Davon sind 14 Arten Brutvögel und 20 Arten Nahrungsgäste im Untersuchungsraum. Eine Art wurde überfliegend festgestellt.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s. u.

Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B			§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2 BP	2	2	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	V		§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	2	V	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3	§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V		§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1 BP	3	2	§§
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG			§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG			§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ü			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4 BP	3	3	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustico</i>	10 NG	3	3	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1 NG	V	3	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B			§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	NG	V		§
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§

⁵ Bio-Consult: Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Bauleitplanung „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer, 19.10.2016

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG			§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B			§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 BP	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	V	V	§

Erläuterungen zur Tab. 1:

Status B: Brutvogel, BP: Anzahl Brutpaare, NG: Nahrungsgast, ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Das Gutachten (Bio-Consult, 19.10.2016, S. 12 f.) sagt hinsichtlich der vorgefundenen Vogelarten folgendes aus:

„Von den Brutvogelarten stehen vier Arten, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Bluthänfling auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Tab. 1). Das Rebhuhn gilt demnach in beiden Listen als stark gefährdet, der Kiebitz unterliegt nach dem Bundesnaturschutzgesetz strengem Schutz und ist deutschlandweit stark gefährdet. Kiebitz, Feldlerche und Bluthänfling gelten in Niedersachsen als gefährdet. Feldlerche und Bluthänfling sind deutschlandweit gefährdet.“

Unter den im Plangebiet beobachteten Nahrungsgästen finden sich auf der Roten Liste Niedersachsens Rotmilan, Baumfalke, Rauchschwalbe und Star. Etliche Nahrungsgäste werden auf der Vorwarnliste geführt: Graureiher, Turmfalke, Mehlschwalbe, Gelbspötter, Haus- und Feldsperling sowie die Goldammer. Fast alle der genannten Arten unter den Nahrungsgästen werden zudem auf der Roten Liste Deutschlands bzw. auf der zugehörigen Vorwarnliste geführt. Zu den streng geschützten Arten gehören im Plangebiet die Nahrungsgäste Rotmilan, Mäusebusard, Baumfalke und Turmfalke.“

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes lagen dabei keine Brutreviere relevanter Vogelarten. Die relevanten Arten brüteten insbesondere auf Ackerflächen nördlich der Rüschenbreede. Bezüglich der Avifauna ist für den aufzustellenden B-Plan „An der blanken Mühle“ lediglich ein östlich des Geltungsbereichs festgestelltes Brutpaarvorkommen der Feldlerche als planungsrelevant einzustufen. Diese Art wird im Gutachten (Bio-Consult, 19.10.2016, S. 18 f.) näher betrachtet:

“Feldlerche *Alauda arvensis*

RL NI 3, RL D 3

Die Feldlerche ist landesweit mit etwa gleichbleibender Dichte verteilt. Eine geringe Verbreitung liegt dagegen in waldreichen Gebieten vor. Dagegen werden in Teilen der Marschen und Börden in waldarmen Bereichen die höchsten Dichten erreicht.

Der Lebensraum von Feldlerchen ist offenes, weitgehend gehölzfreies Gelände mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern und Siedlungen. Die Brutlebensräume sind trocken bis wechselfeucht. Der Bewuchs ist in der Regel karg und niedrig. Sobald die Dichte der aufkommenden Vegetation zunimmt, gibt die Feldlerche diese Gebiete auf.

Die jüngsten Zählraten ergeben einen seit 1994 ununterbrochenen Rückgang von jährlich etwa 4,4%. Auf europäischer Ebene wird ein Rückgang der Art um 48% im Zeitraum von 1982 – 2010 beobachtet.

Im Messtischblatt 3716.3 sind 21 - 50 Reviere der Feldlerche verzeichnet (Brutvogelatlas Krüger et al. 2014).

Die Zählungen der Brutreviere auf der regionalen Ebene durch ortsansässige Ornithologen ergeben ebenfalls einen dramatischen Rückgang der Feldlerche. So sank die Zahl der Reviere auf einer 70 km² großen Probefläche um Buer von 1990 mit 297 auf 62 Reviere in 2015 um 79,1 %. Umso dramatischer zeigen sich die flächenbezogenen Ergebnisse der Untersuchung: Die für den geplanten Eingriff 2016 untersuchte Fläche befindet sich am westlichen Rand des 2015er Verbreitungsschwerpunktes, in dem auf 11 km² rund 75 % der Reviere festgestellt wurden.

Rückgangsursachen

Die Ursachen für den Rückgang dieser Wiesenvogelart sind in dem massiven Grünflächenverlust, dem Ende der obligatorischen Flächenstilllegung im Jahr 2007 und dem bundesweit steilen Anstieg des Energiepflanzenanbaus zu suchen. Problematisch für die Feldlerche ist in intensiv genutzten Ackerkulturen das dichte Aufwachsen der Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot.“

Amphibien

Das Artenschutzgutachten stellt heraus, dass im Untersuchungsraum keine Amphibien festgestellt wurden (vgl. Bio-Consult, 19.10.2016, S. 17). Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gräben waren im Sommer 2016 trocken und stellten somit keine Fortpflanzungsstätten für Amphibien dar.

Fledermäuse

Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen Untersuchungen der Gehölzbestände ergaben keine Hinweise auf Höhlenbäume, die z. B. von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten (vgl. Bio-Consult, 19.10.2016, S. 17).

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, mehrere Straßen sowie nahegelegener Siedlungsbereich geprägt und vorbelastet sind, finden sich im Untersuchungsgebiet und der planungsrelevanten Umgebung noch vielfältige Biotope mit Lebensraumfunktion für zahlreiche Tierarten. Siedlungsgehölze, Friedhofsflächen, Feldwege, Ruderalfluren und Säume sind dabei Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Siedlungsbereiche sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Sowohl im Plangebiet des vorliegenden B-Plans, als auch in seinem planungsrelevanten Umfeld, sind abgesehen von dem östlich des Plangebietes liegenden Feldlerchenrevier, nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine sensiblen Arten oder empfindliche Lebens-

räume für die Fauna vorhanden. Für das voraussichtlich durch die Planung beeinträchtigte Brutpaar Feldlerchen wird eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (CEF-Maßnahme).

Die Kartierungen und die faunistischen Lebensraumpotenziale zeigen, dass vorherrschend sogenannte Ubiquisten (Allerweltsarten) im Plangebiet und seinem Umfeld geeignete Habitate finden. Diese Arten könnten bei einem Lebensraumverlust oder bei Lebensraumverschlechterung auf die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (heterogene Siedlungsbereiche mit Gehölzen und zum Teil gehölzreichen Hausgärten, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Feldhecken etc.) ausweichen.

Sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend offenen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am ländlichen Siedlungsrand mit randlichen Gehölzbeständen (Auswahl):

Vögel	Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Amsel	Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Bachstelze	Wildkaninchen	Blindschleiche	div. Schmetterlingsarten
Blaumeise	Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Buchfink	Wühlmaus		div. Springschwänze
Elster	Rehwild		div. Spinnenarten
Feldsperling	Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Grünling	Maulwurf		div. Schneckenarten
Hausrotschwanz	Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Heckenbraunelle	Hermelin		etc.
Kohlmeise	div. Fledermausarten		
Rebhuhn			
Ringeltaube			
Schwanzmeise			
Türkentaube			
Zilpzalp			
Fasan			
Turmfalke			
Mäusebussard			
Rabenkrähe			
Mönchsgrasmücke			
Star			
Singdrossel			
Rotkehlchen			
Heckenbraunelle			
Wacholderdrossel			

Das Plangebiet kann dabei für viele der obigen Arten allerdings nur Teilfunktionen erfüllen, z. B. als temporär nutzbares Nahrungshabitat (z. B. für Fledermäuse).

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Durch die Planung werden in erster Linie intensiv genutzte Ackerflächen, kleinflächige Gehölzbestände (Siedlungsgehölze an der Stüvestraße), Wege und eine artenarme Brenneselfur überplant.

Das Gebiet ist eine intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage des Meller Ortsteils Buer. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind erheblich vorbelastet, dennoch ist das Plangebiet ein Lebensraum für verschiedene Tierarten. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen.

Die faunistische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls überwiegend als gering anzusetzen. Eine mittlere Bedeutung besitzt das Siedlungsgehölz an der Böschung östlich

der Stüvestraße. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna

Basierend auf den Kartierungen im Jahr 2016 wurde auch eine artenschutzrechtliche Beurteilung für die festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten, darunter auch die Feldlerche, durchgeführt und die Planung auf etwaige Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hin geprüft (Bio-Consult, 19.10.2016, S. 21 ff.).

Artenschutzrechtliche Beurteilung Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna werden folgende Aussagen gemacht:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Weil davon auszugehen ist, dass Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die meisten der registrierten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Störung im Sinne einer Gefährdung der lokalen Populationen von Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche ist möglicherweise auszugehen. Damit läge ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor. Die lokalen Populationen des Rebhuhns und insbesondere von Kiebitz und Feldlerche befinden sich in einem sehr schlechten Erhaltungszustand (TIEMEYER et al. 2014, ortsansässige Ornithologen).

...

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Die Fortpflanzungsstätten von Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Bluthänfling werden im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung zerstört. Damit würde ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse, Amphibien und andere Arten

Hierzu sagt das Gutachten (Bio-Consult, 19.10.2016, S. 21 f.) aus:

„Verbotstatbestände für andere Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.“

Durch die vorliegende Planung wird möglicherweise eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche beeinträchtigt. Gemäß Vorabstimmungen mit dem Umweltbüro der Stadt Melle und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wird im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „An der blanken Mühle“ somit eine CEF-Maßnahme für dieses eine Brutpaar der Feldlerche erforderlich (Anlage von mindestens sieben sogenannten „Lerchenfenstern“ zu je 20 m² und einer mindestens 1.000 m² großen „Blühfläche“). Die Umsetzung der CEF-Maßnahme soll durch eine Lebensraumverbesserung des vorhandenen Feldlerchenhabitats im zentralen nördlichen Bereich des Flurstücks 561/2, Flur 7, Gemarkung Buer erfolgen (weitere Ausführungen und Abgrenzung des Maßnahmenbereichs zur CEF-Maßnahme siehe Kap. 2.3.2).

Beim derzeitigen Stand der Planung ist, bei Durchführung der CEF-Maßnahme sowie bei Einhaltung der allgemein geplanten Vermeidungsmaßnahmen (s. ausführlich Kap. 2.3. des UWB), nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen weitere Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (CEF-Maßnahme und Vermeidungsmaßnahmen) - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist differenziert zu sehen, es kommen überwiegend strukturarmer Ackerflächen vor, die intensiv bewirtschaftet werden. Kleinflächig sind allerdings auch arten- und strukturreichere Elemente, wie ein Siedlungsgehölz, Wege und Säume vorhanden. Das Alter des Umweltkomplexes ist ebenfalls differenziert zu sehen, mit jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen und älteren Gehölzstrukturen des Siedlungsgehölzes.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet derzeit als wenig empfindlich einzustufen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Südostrand der engeren Ortslage des Ortsteils Buer. Es grenzt an Norden und Westen an vorhandene Siedlungsflächen und im Süden an den Friedhof. Das Plangebiet ist im wesentlichen eine großflächig offene Ackerfläche mit einem randlichen Siedlungsgehölz auf der Böschung östlich der Stüvestraße.

Das Gelände fällt stark nach Süden ab und an der Westseite besteht eine markante Böschung, welches derzeit die angrenzenden Siedlungsbereiche der Ortslage Buers von der Feldflur trennt. Im direkten Umfeld liegen insbesondere ausgedehnte Ackerflächen, heterogene Siedlungsbereiche, mit zum Teil größeren Hausgärten, ein Friedhof und eine kleine Grünlandfläche. Südlich und westlich verläuft die Stüvestraße. Rund 200 m östlich des Plangebietes verläuft die Ortskernentlastungsstraße „Nordring“. Nach Süden und Osten besteht eine Fernsicht auf die großflächig offene Kulturlandschaft der Umgebung. Südlich des Plangebietes liegt zudem eine Kläranlage, deren Geruchsimmissionen sich negativ auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsnutzung auswirken.

Bewertung

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist überwiegend als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Dennoch sind erhebliche Vorbelastungen durch die meist intensive Landbewirtschaftung sowie durch die vorhandenen Siedlungsbereiche und Straßen zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Die im Plangebiet vorkommenden Eschböden sind grundsätzlich von kulturhistorischer Bedeutung, zudem werden in Eschböden häufig Bodenfunde gemacht.

Bewertung

Die im Plangebiets anstehenden Eschböden sind als kulturhistorisch wertvolle Böden einzustufen. Sonstige Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vorhanden bzw. sind nicht bekannt.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend als Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage.

2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen- und Weiden. Kleinflächige Gehölzstrukturen, artenreiche Krautsäume, Feld- und Wanderwege sowie naturnahe Still- und Fließgewässer würden die Landschaft gliedern.

Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Dabei stellen die im Plangebiet vorherrschenden Eschböden allerdings typische und vergleichsweise ertragreiche Ackerstandorte dar. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wohnraum- und Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Melle im Ortsteil Buer gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen umliegender Flächen, u. a. durch Immissionen, sollten vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das geplante Wohngebiet würde das Plangebiet im wesentlichen weiterhin ackerbaulich genutzt werden, da die gegebenen Standortverhältnisse diese Art der Nutzung begünstigen. Das überplante Siedlungsgehölz und die Geländeböschung würden unverändert erhalten bleiben. Die Entwicklung der Stadt Melle würde in diesem Ortsteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Immissionsbeurteilungen, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten und eine geeignete Abwägungsgrundlage bereit zu stellen.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Verkehrsimmissionen Stüvestraße (K 204) und Nordring:

Südlich und westlich des Plangebietes verläuft die Stüvestraße (K 204), ca. 180 m östlich verläuft der Nordring. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms wurde von einem Fachbüro ein Lärmgutachten erstellt⁶. Dabei wurde der planbedingte Quell- und Zielverkehr vom Lärmgutachter ermittelt und in die Lärmberechnung eingestellt.

⁶ RP-Schalltechnik: „Stadt Melle, Ortsteil Buer, Bebauungsplan ‚An der blanken Mühle‘, Fachbeitrag Schallschutz“, Osnabrück, 02.02.2017

In den Isophonenkarten Tag und Nacht (Karten 1 und 2 des Gutachtens) wurde der Isophonenverlauf mit den für Allgemeine Wohngebiete (WA) empfohlenen Orientierungswerten (DIN 18005, 55/45 dB(A) tags/nachts) ermittelt. Die nächstliegende Baugrenze im Plangebiet wurde so platziert, dass die Orientierungswerte tags/nachts für WA eingehalten werden.

Demnach sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten. Der Fachbeitrag Schallschutz ist Anlage des Umweltberichtes.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen, Geruchsimmissionen Kläranlage:

Der Ortsteil Buer ist insgesamt landwirtschaftlich geprägt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Gerüche aus der Landwirtschaft sowie von der südöstlich des Plangebiets liegenden Kläranlage wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Geruchsimmissionsprognose auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt⁷. Nach den Ergebnissen wird der für Wohn- und Mischgebiete empfohlene Immissionswert von 0,10 – entsprechend einer mod. Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden – nur im äußersten südöstlichen Randbereich des Plangebietes bis maximal 0,11 überschritten. Diese geringfügig Überschreitung von 0,01 liegt noch deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 0,02 nach Nr. 3.3 GIRL.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, in begründeten Einzelfällen - wie z. B. hier aufgrund der den Ortsteil prägenden landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung sowie des bestehenden Übergangs vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung - sind auch Werte bis 0,15 zulässig (vgl. Auslegungshinweise zur GIRL, vom 29.02.2008, und hier u.a. zu Kapitel 3.1 GIRL). Der Wert von 0,15 gilt u. a. für Dorfgebiete (MD), in denen nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig ist. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 26.04.2007, 7 D 4/07.NE und OVG NDS, Urteil vom 13.01.2009, Az.: 1 KN 69/07).

Insgesamt sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen zu erwarten.

Die mit der ordnungsgemäßen Landwirtschaft einhergehenden, zeitweise auftretenden Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen als ortsüblich hinzunehmen.

Die Geruchsimmissionsprognose ist Anlage des Umweltberichtes.

Sonstige Immissionen:

Sonstige Emissionsquellen sind nicht zu berücksichtigen.

Altlasten / Altablagerungen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Für die im Altlastenkataster des Landkreises verzeichnete Altlastverdachtsfläche ((KRIS-Nr. 74069240 119) und die Altablagerung (KRIS-Nr. 74069240 042) südlich und westlich des Plangebietes wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Ortskern Buer – Neufassung“ von der Stadt Melle weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben, inwieweit von dort Gefährdungen für die geplanten Nutzungen ausgehen. Ergebnisse liegen hierzu derzeit noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die von dort ausgehenden Gefahren für das Plangebiet u. a. aufgrund der Geländemorphologie als überwiegend gering einzuschätzen. (Stand: 19.06.2017).

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Es erfolgt zwar einerseits die Bebauung einer ländlichen Kulturlandschaft, andererseits aber auch eine umfangreiche Anlage von öffentlichen Grünflächen sowie privaten Pflanzflächen, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung insgesamt als weniger erheblich einzustufen sind.

⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Melle auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) - Ausweisung eines Wohngebietes durch Aufstellung des Bebauungsplanes „An der blanken Mühle“ im Ortsteil Buer“, Bersenbrück, 02.02.2017

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft und von der Kläranlage	•
	○ Belastung durch Altlasten	- (•)
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche oder sonstige Emissionsquellen ist insgesamt nicht zu rechnen. Die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind wenig erheblich.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	●●
	○ Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.	●●
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen. Die anstehenden Eschböden sind zudem als kulturhistorisch wertvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht als ertragreich einzustufen, ihre Beseitigung bzw. massive Überformung durch Baumaßnahmen ist ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu werten.

2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	○ Belastung des Vorfluters (Suttbach) durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	●●
	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Überplanung von Teilflächen des Überschwemmungsgebietes „Suttbach“	-

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses ist als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkung einzustufen. Der Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ fordert diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 19.12.2016:

- Keine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Stüvestraße (auch in den Bypass), da diese bereits jetzt hydraulisch überlastet sind.
- Um Abflussverschärfungen zu vermeiden, soll auf zusätzliches Einleiten von Oberflächenwasser in den Suttbach im Abschnitt vor der Kläranlage verzichtet werden.

- Das anfallende Oberflächenwasser soll einem Regenwasserrückhaltebecken zugeleitet und gedrosselt in den Suttbach abgeleitet werden. Die Einleitungsstelle muss dabei zwingend hinter der Kläranlage Buer platziert werden.
- Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Suttbach-Durchlasses in der Stüvestraße soll überprüft werden.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten und Westen kleinflächig innerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Suttbach“. Aufgrund der heute vorhandenen, im Vergleich zu 1913 deutlich veränderten, Geländebeziehungen, sind jedoch keine Hochwassergefahren innerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebietes zu erwarten.

2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Beseitigung bzw. Überformung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zwar erhebliche Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise durchschnittlichen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen. Insbesondere die Beseitigung von größeren unversiegelten Freiflächen zugunsten einer Bebauung ist dennoch als erheblich einzustufen.

Die geltenden Gesetze über private Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen überplant (z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses), noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere eines Brutpaares Feldlerchen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich gegenüber den bisherigen Nutzungen erhebliche bzw. potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen. Ebenfalls erheblich sind die zu erwartenden Verschiebungen des Artenspektrums durch geänderte Nutzung sowie die nachhaltigen Veränderungen der Standortbedingungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, aber auch die Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben bei der Herrichtung des Baufeldes zu Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel sowie durch eine Bebauung im Nahbereich eines Brutvorkommens der Feldlerche. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind ansonsten nicht zu erwarten.

2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet und seine Umgebung.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•
	○ Zunahme des KFZ - Verkehrs	•

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	•
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc	-

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Am 04.01.2017 hat die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück im Plangebiet Sondierungsgrabungen durchgeführt, da unter dem hier flächig anzutreffenden Plaggeneschaufrag archäologische Fundstellen/Bodendenkmale vermutet wurden. Im Rahmen der Sondagen haben sich keine Hinweise auf vor- und frühgeschichtliche Fundstellen ergeben. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bestehen daher hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken.

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist, die im Zuge der Bauarbeiten zu Tage treten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

2.2.2.9 Wechselwirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•
	Die Emissionen aus Wohngebieten und durch Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Melle plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen:

Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten, der Stüvestraße nächstliegenden Baugrenzen eingehalten werden, sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Erholungsnutzung

Der Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind wenig erheblich, zudem erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch die Neuanlage großer öffentlicher Grünflächen und die Ausweisung privater Pflanzflächen.

Schutzgut Boden

Es wird in Teilbereichen eine Grundflächenzahl (GRZ) von lediglich 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird zudem von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden.

Schutzgut Wasser

Das planbedingt anfallende Oberflächenwasser soll grundsätzlich ohne Abflussverschärfungen, insbesondere auch innerhalb des Suttbachs, abgeleitet werden. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wird durch die hydraulische Untersuchung des Ingenieurbüros „Hydroingenieure Nord“ nachgewiesen.⁸

Für die Rückhaltung des im B-Plangebiet "An der Blanken Mühle" anfallenden Oberflächenwassers ist südöstlich des Plangebietes die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen, welches über ein ungeregeltes Drosselbauwerk in den Suttbach entwässert. Dieses RRB soll ferner auch das Oberflächenwassers des nördlich angrenzenden Baugebiets „Rüschbreite“ aufnehmen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen technischen Fachregelwerke werden beachtet. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sollen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann über eine entsprechende Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet liegen keine Biotope die sich für einen Erhalt anbieten würden. Die östlich der Stüvestraße in der Böschung wachsenden Siedlungsgehölze können innerhalb des Plangebietes infolge der Baumaßnahmen vermutlich nur sehr begrenzt erhalten werden, hier ist allerdings eine landschaftsgerechte Neubegrünung vorgesehen. Auch durch die Ausweisung von Grünflächen bzw. Anpflanzungen im Bereich der anderen neuen Straßenböschungen sowie der öffentlichen und privaten Grünflächen werden die Beeinträchtigungen für Flora und Fauna deutlich gemindert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, z.B. zur Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur naturnahen Durchgrünung, werden folgende Festsetzungen im B-Plan getroffen.

1. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar vorgenommen werden.
Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.
2. Vermeidungsmaßnahme „Fledermausfreundliche Beleuchtung“
Aus Gründen des Fledermausschutzes soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der

⁸ HI-Nord Planungsgesellschaft mbH: „Wohnungsbau Grönegau, B-Plangebiet Stadt Melle, OT Buer „An der blanken Mühle“, Hydraulischer Nachweis zur Regenwasserableitung - Erläuterungsbericht“, Osnabrück, 01.08.2017.

Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

- 3 Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.
- 4 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Umweltbericht zu verwenden.
- 5 Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen u. Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze u. Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Lediglich für ein Paar zwischen dem Plangebiet und dem Nordring brütender Feldlerchen wird eine CEF-Maßnahme vorgesehen (siehe Kapitel 2.3.2).

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der im B-Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen, der privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Pflanzbindungen auf den privaten Baugrundstücken kann eine insgesamt gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist, die im Zuge der Bauarbeiten zu Tage treten. Entsprechende Funde wären unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2.3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Lediglich für ein östlich des Plangebiets befindliches Brutrevier der Feldlerche können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, hierfür erfolgt eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme soll durch eine Lebensraumverbesserung des vorhandenen Feldlerchenhabitats im zentralen nördlichen Bereich des Flurstücks 561/2, Flur 7, Gemarkung Buer erfolgen. Dieses Flurstück aus dem Eigentum der stadteigenen Wohnungsbaugesellschaft (WBG) wird hierfür von seinem Eigentümer bereitgestellt und in geeigneten Teilbereichen entsprechend den nachfolgenden Vorgaben des Umweltberichtes extensiv genutzt werden. In den Karten dieses Kapitels ist eine Abgrenzung des rund 1,0 ha großen Maßnahmenbereiches dargestellt.

Angedacht wird nach Vorgabe des Umweltbüros und dessen Vorabstimmung mit dem Gutachterbüro BIOConsult sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück die Anlage von 7 Lerchenfenstern mit je mindestens 20 m² sowie ein zusätzlicher 1.000 m² großer Blühstreifen.

Hierzu wird folgende planungsrechtliche Festsetzung im B-Plan getroffen:

Als CEF-Maßnahme (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme) sind für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auf einer externen Ausgleichsfläche (Stadt Melle, Gemarkung Buer, Flur 7, Flurstück 561/2 tlw.) mindestens 7 „Lerchenfenster“ von je mind. 20 m² Fläche sowie mind. 1.000 m² Blühstreifen jährlich neu anzulegen und dauerhaft vorzuhalten (Details siehe Umweltbericht, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück dauerhaft vorzuhalten und durch ein geeignetes Monitoring hinsichtlich des Erfolges zu begleiten.

In einer Email vom 30.06.2017 werden seitens des Landkreises zur Durchführung der CEF-Maßnahme folgende Vorgaben gemacht:

- Größe mind. 20 m² (Aussetzen der Sämaschine bei 3 m Breite für ca. 7 m)
- Keine Anlage in Senken, Bevorzugung von der Kuppenlagen;
- Anlage von mindestens 2 Fenstern pro ha;
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- möglichst großer Abstand der Fenster zu den Fahrgassen (keine Lage von Lerchenfenstern in den Fahrgassen zum Schutz vor Raubsäugern);
- kein Anschluss des Lerchenfensters an das Vorgewende (zum Schutz vor Raubsäugern);
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand;
- mindestens 50 m Abstand zu Straßen, Hecken und Ansitzen von Greifvögeln;
- die Maßnahme ist dauerhaft vorzuhalten und rechtlich abzusichern.

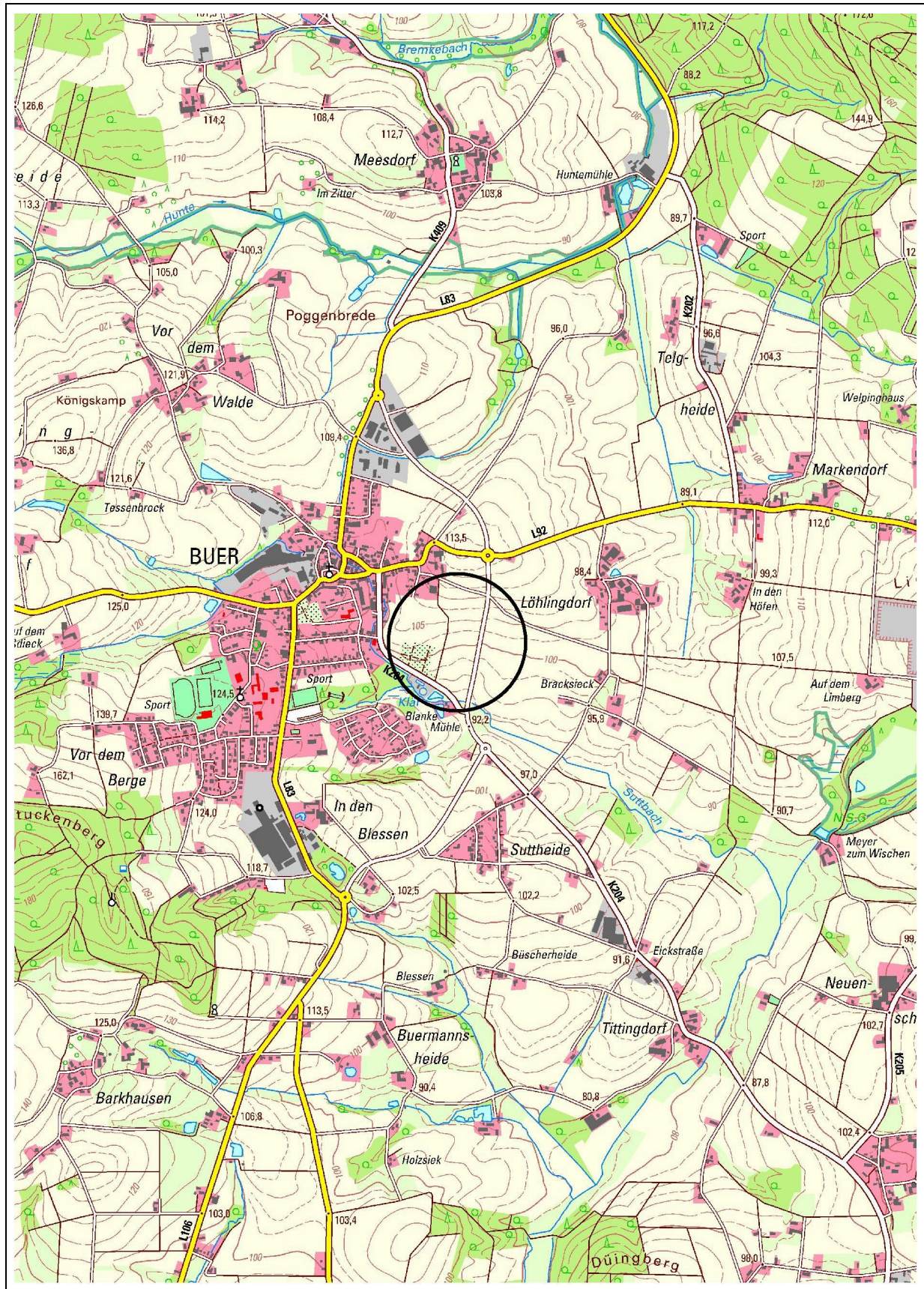
In einer weiteren telefonischen Abstimmung des Umweltbüros der Stadt Melle mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 21.08.2017 wurden dabei folgende Bedingungen an die geplante CEF-Maßnahme gestellt.

- Aufnahme der Fläche für CEF-Maßnahmen (hier: Flurstück 561/2 tlw. , Flur 7, Gemarkung Buer) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.
- Umsetzung der CEF-Maßnahme entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes und in enger Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Melle bzw. der Unteren Naturschutzbehörde.
- Aufgrund der Lage zwischen neuem Wohngebiet im Westen und dem Nordring im Osten ist für die Anlage des Blühstreifens und der Feldlerchenfenster insbesondere der zentrale nördliche Bereich des Flurstücks 561/2 zu wählen.
- Überwachung der Maßnahme durch ein geeignetes Monitoring zur Entwicklung der Feldlerchenbrutpaare. Das Monitoring erfolgt durch einen externen Gutachter und findet in den ersten drei Jahren jährlich statt, danach in Intervallen von zwei bis drei Jahren.
- Sofern das Monitoring zeigen sollte, dass die Maßnahme, wieder Erwarten, nicht zum Erhalt des Feldlerchenlebensraum geeignet ist, so ist seitens der WBG eine geeignete Maßnahmenfläche (Acker) im Umfeld zu beschaffen, als Maßnahmenfläche herzurichten und rechtlich dauerhaft zu sichern. Für diese Fläche wäre dann erneut ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Jahren durch zu führen (danach Intervalluntersuchung alle 2 - 3 Jahre). Hierzu sollen rechtzeitig entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Melle und der WBG getroffen werden.

Die Details der Maßnahmenumsetzungen sollen in enger Abstimmung zwischen der WBG, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück und dem Umweltbüro der Stadt Melle durchgeführt werden.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

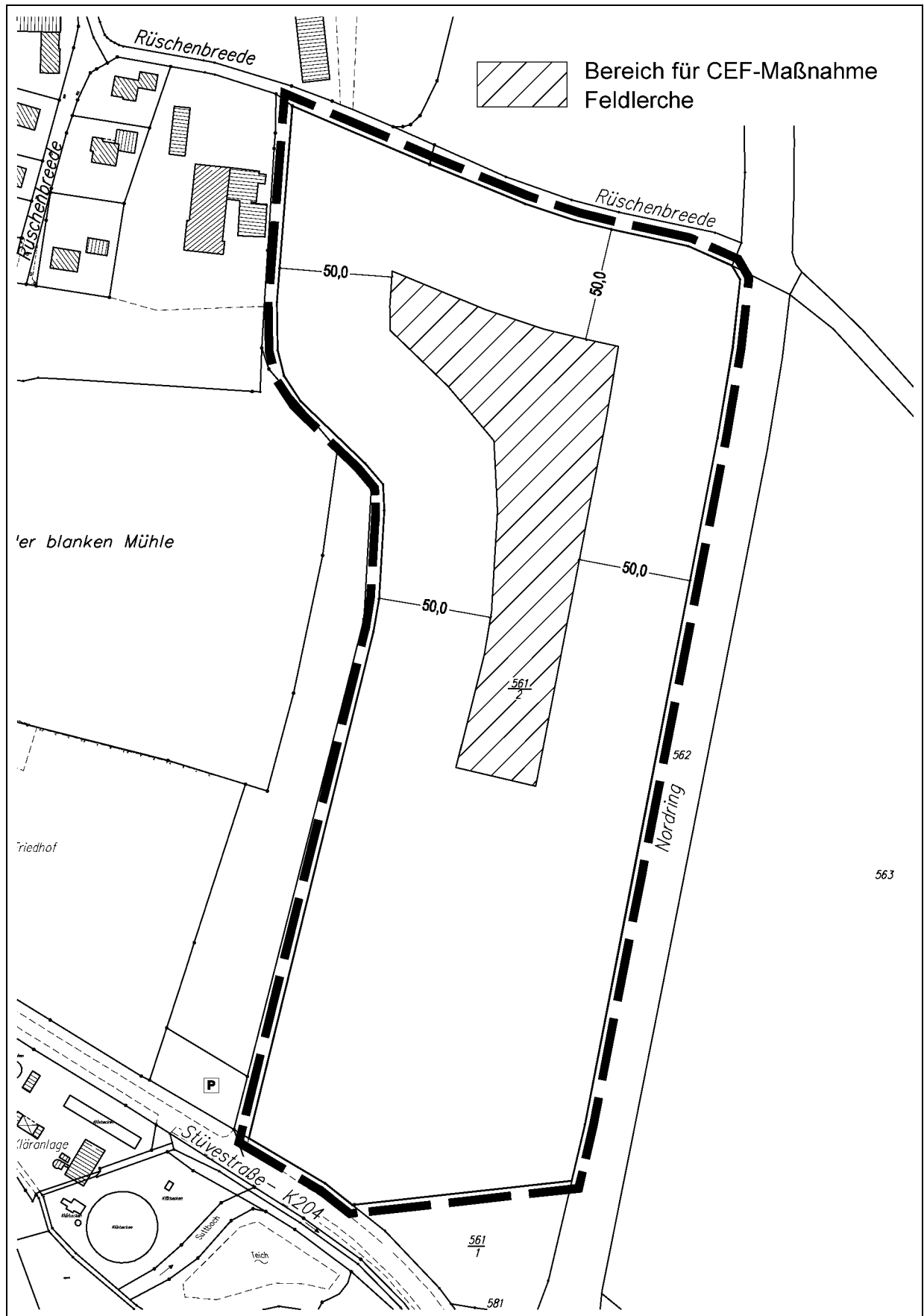
Für die CEF-Maßnahme wird ein Monitoring für die Entwicklung der Feldlerchenbrutpaare vorgesehen. Das Monitoring erfolgt durch einen externen Gutachter und findet in den ersten drei Jahren jährlich statt, danach in Intervallen von zwei bis drei Jahren.



0 250 500 750 1000 1250 m

Maßstab 1:25.000

Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: Übersichtskarte



0 25 50 75 100 125 m

Maßstab 1:2.500

Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: Gemarkung Buer, Flur 7, Flurstück 561/2

2.3.3 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Als Eingrünung des Baugebietes nach Süden sowie als ökologische Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, erfolgt die Ausweisung einer 3,0 m breiten private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des Friedhofs.

Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.4 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich1) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte auf Basis von Messungen im Gelände und anhand der digitalen Flurkarte (ALK).

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Lehmacker (AL)	47.179 m ²	1,2	56.615 WE
• Unbefestigter Weg (DW)	44 m ²	1,2	53 WE
• Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) 1 Stck. mit je 50 m ²	50 m ²	2,0	100 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	430 m ²	2,0	860 WE
• Sonstige befestigte Fläche (OF)	367 m ²	0	0 WE
• Straße (OVS)	121 m ²	0	0 WE
• Sonstige Grünanlage (PZ)	232 m ²	1,0	232 WE
• Artenarme Brennesselflur (UHB)	465 m ²	1,1	512 WE
Gesamtgröße	48.888 m²	Eingriffsflächenwert	58.372 WE

Bei einer Gesamtgröße von 48.888 m² besitzt das Plangebiet einen Eingriffsflächenwert von 58.372 Werteinheiten (WE).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Da die Bezeichnungen der im B-Plan ausgewiesenen Flächen nicht dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) bzw. dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drahenfels 2016) entsprechen, erfolgt hier die Bewertung sinngemäß.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Allgemeines Wohngebiet (WA 1), zul. Grundfläche GRZ 0,4 x 17.559 m ²	7.024 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA 1), sonstige Außenanlagen	10.535 m ²	Im Mittel 1,0	10.535 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA 2), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 11.907 m ²	3.572 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA 2), sonstige Außenanlagen	8.335 m ²	Im Mittel 1,0	8.335 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA 3), zul. Grundfläche GRZ 0,3 x 7.714 m ²	2.314 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet (WA 3), sonstige Außenanlagen	5.400 m ²	Im Mittel 1,0	5.400 WE
• Straßenverkehrsflächen	4.692 m ²	0	0 WE
• Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	567 m ²	0,3	170 WE
• Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Straßenböschung	1.551 m ²	Im Mittel 0,7	1.086 WE
• Öffentliche Grünfläche: „Parkanlage“ und „Spielplatz“	3.266 m ²	im Mittel 1,0	3.266 WE
• Öffentliche Grünflächen: „Parkanlage“	97 m ²	im Mittel 1,0	97 WE
• Öffentliche Grünflächen: „begrünte Böschung“ (Bestand OF / PZ / HBE / UHB)	1.114 m ²	unveränderter Bestand zwischen 0 und 2,0	844 WE
• Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – privat, Breite 3,0 m	421 m ²	1,3	547 WE
Gesamtgröße	48.888 m²	Neuanlagenwert	30.280 WE
Bilanz:		Eingriffsflächenwert	58.372 WE
		Neuanlagenwert	- 30.280 WE
		Defizit	28.092 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **28.092 Werteinheiten** auf externen Flächen durchgeführt werden.

Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen, zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Stüvestr. - K 204)	●●	Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten, der Stüvestraße nächstliegenden Baugrenzen eingehalten werden, sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.	nicht erforderlich
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	●●	Es wird tlw. eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.	●●	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Wasser	○ Belastung des Vorfluters (Suttbach) durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	●●	Um eine zusätzlichen Belastung der Vorfluter zu vermeiden, ist eine unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen. Durch entsprechende hydraulische Berechnungen wird die schadlose Ableitung nachgewiesen. Es erfolgt die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens südöstlich des Geltungsbereichs. Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.	nicht erforderlich
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●	Verbesserung des Kleinklimas durch Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie von anzupflanzenden Bäumen auf den neuen Baugrundstücken. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für	●●	Neuanlage von Grünflächen und Begrünung von Straßenböschungen. Ausweisung einer privaten Fläche zum	nicht erforderlich

	Pflanzen und Tiere		Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere eines Brutpaares Feldlerchen	••	Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten werden mehrere geeignete Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich vermieden werden. Für ein Paar Feldlerchen wird zudem eine CEF-Maßnahme durchgeführt.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten werden mehrere geeignete Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden diverse Maßnahmen für eine harmonische Neustrukturierung des Landschaftsbildes durchgeführt. Neben Neuanlage von Grünflächen und Böschungen wird eine private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Zusammen mit den Pflanzbindungen auf den Baugrundstücken kann eine gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausreichend abgeschwächt und ansonsten insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (**Kompensationsbedarf 28.092 Werteinheiten**). Die Kompensation erfolgt im Bereich von städtischen Flächen im Geltungsbereich des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ der Stadt Melle. Die entsprechende Naturschutzkonzeption erfolgte dabei im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“. Hier werden bisherige Waldflächen und frühere Flächen für den Gemeinbedarf umgewandelt zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. In enger Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück wurde dazu ein Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt. Als Ausgleichsflächen bereitgestellt und naturnah entwickelt werden dabei rund 2,18 ha Wald und 2,0 ha Ackerfläche.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Größe	
Stadt Melle	Eicken-Bruche	3	69/1 u. 70	Buchenwald mit Bachlauf	ca. 21.000	m ²
Stadt Melle	Eicken-Bruche	3	69/1 u. 70	Pappelforst	ca. 800	m ²
Stadt Melle	Eicken-Bruche	3	68/4 tlw.	Acker	ca. 20.000	m ²
Summe					ca. 41.800	m²

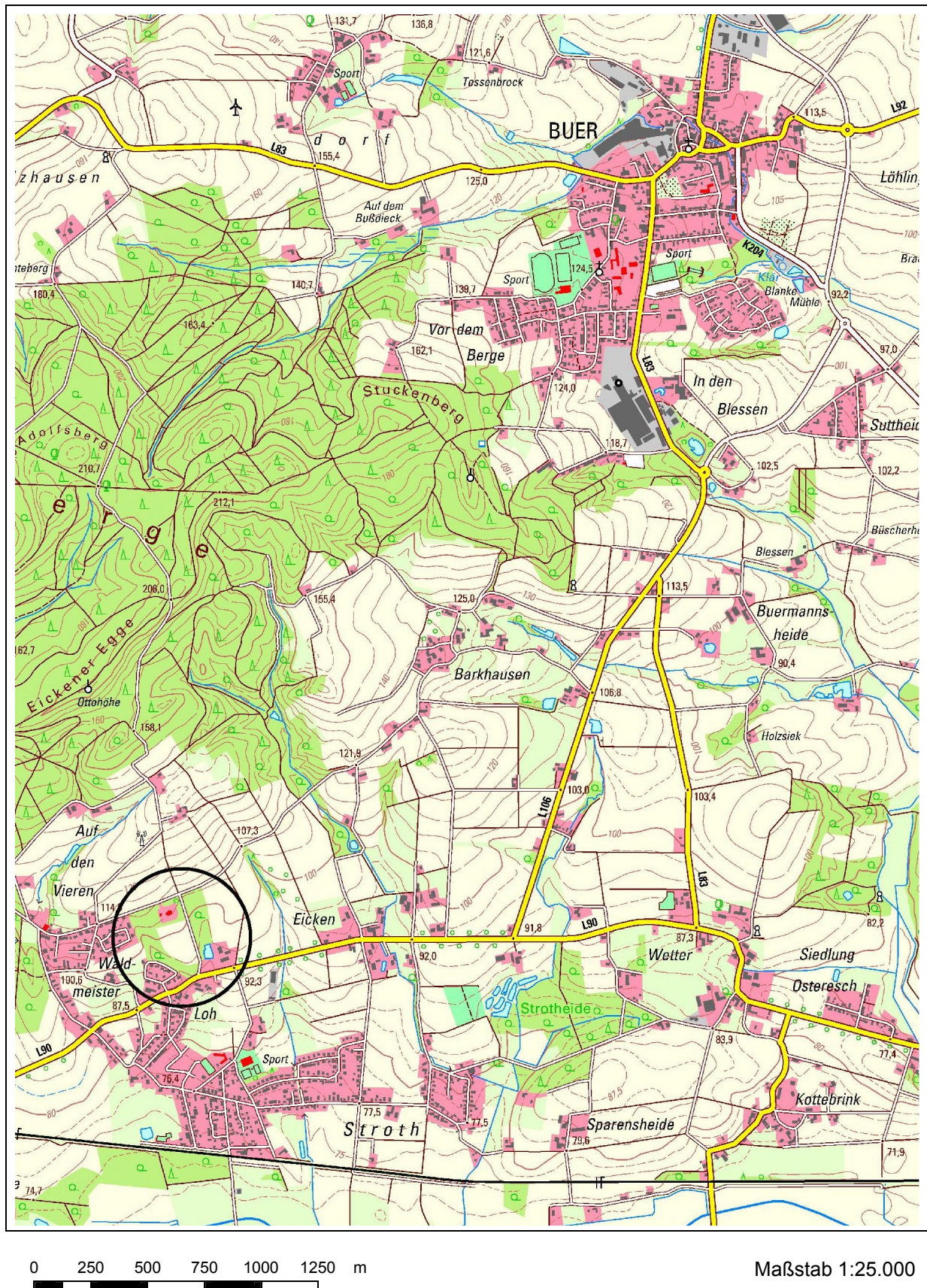
Die Pflege- und Entwicklungskonzeption sieht dabei die Entwicklung naturnaher Wälder vor, mit Umbau zu standortheimischen Laubbäumen, Entwicklung stufiger Waldmäntel sowie insbesondere einem weitgehenden Nutzungsverzicht der Waldbereiche. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im wesentlichen zu artenreichem Extensivgrünland mit kleinflächigen Gehölzstrukturen entwickelt werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ ergab einen Überschuss von 57.267 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, der für die Kompensation von Eingriffen im Zuge der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Melle bereit gestellt werden soll.

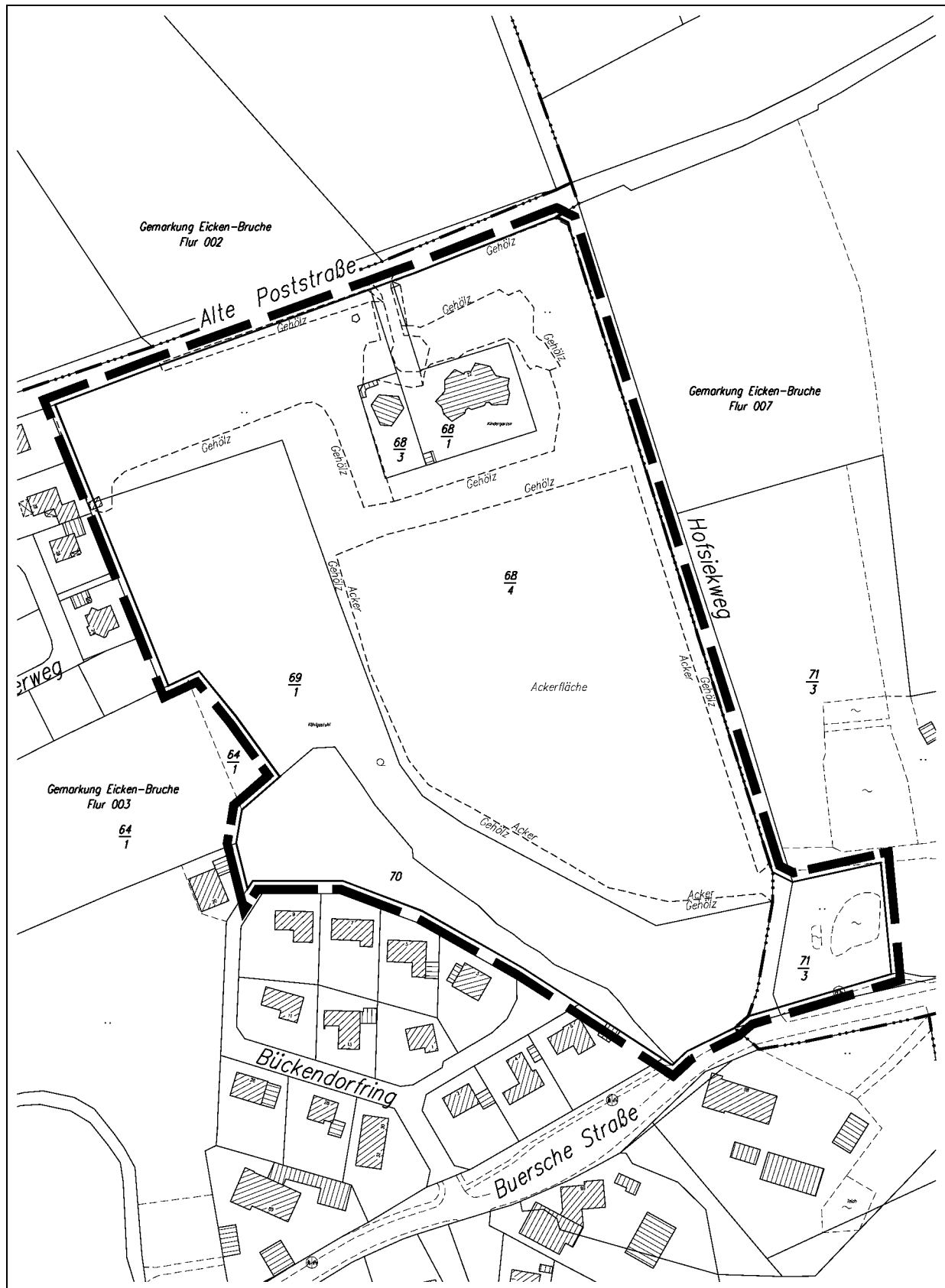
Die nachfolgende Tabelle listet die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ kompensierten Planungen auf.

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten
Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“	Gesamtaufwertung 57.267 WE
BP „In der langen Marsch - Erweiterung“, Stadt Melle	- 14.494 WE
BP „Zur Waldkirche“, Stadt Melle	- 6.847 WE
BP „An der blanken Mühle“, Stadt Melle	- 28.092 WE
Guthaben für die Kompensation weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft	7.834 WE

Für die Kompensation weiterer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Stadt Melle im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ somit noch 7.834 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell zur Verfügung.



Übersichtskarte der Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen:
 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“



0 25 50 75 100 125 m

Maßstab 1:2.500

Externe Ausgleichsflächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsläche Waldorf“: Flurstücke 61/1; 70 und 68/4 tlw., Flur 3, Gemark. Eicken-Bruche, Stadt Melle

Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Im vorliegenden Fall sind durch die externen Ausgleichsmaßnahmen insbesondere erheblich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie den Menschen (Erholungsnutzung) und das Landschaftsbild zu erwarten. Zudem ergeben sich positive Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht ersichtlich. Für die Landwirtschaft gehen zwar bislang intensiv bewirtschaftbare Flächen verloren, andererseits können die bislang landwirtschaftlich genutzten externen Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, wenngleich nur in extensiver Form. Zudem handelt es sich um landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen in Waldrandlage die planungsrechtlich zudem bereits als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen wurden, so dass auch aus agrarstruktureller Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen anzusetzen sind.

Auf eine weitergehende Umweltprüfung für die externen Kompensationsmaßnahmen kann daher nach Auffassung der Stadt Melle verzichtet werden.

Die durch den B-Plan „An der blanken Mühle“ vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Standort

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Buer und grenzt im Norden und Westen an bebaute Siedlungsbereiche sowie im Süden an den Friedhof. Die Stadt Melle ist im RROP des Landkreises Osnabrück als Mittelzentrum gekennzeichnet. Die Stadt ist dabei u. a. Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“.

Die Planung dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum, den erforderlichen Erschließungsstraßen sowie geeigneten Grünflächen. Das Gebiet ist bereits als Wohnbaufläche im FNP dargestellt und steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in diesem Stadtteil der Stadt Melle.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil der Grünflächen, der Regenwasserableitung, dem Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine angemessene Ein- und Durchgrünung sowie einen umfangreichen Schutz des Vorfluters und der Anlieger berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und sinnvoller baulichen Ausnutzung wird allerdings eine weitgehend externe naturschutzrechtliche Kompensation auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen angestrebt.

3 Zusätzliche Angaben

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu den technischen Verfahren der Umweltprüfung, z. B. zu etwaigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Bewertung von Daten.

Darüber hinaus werden Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) gemacht sowie abschließend die Inhalte des Umweltberichtes in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung dargelegt.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen

Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Bewertungen der Lärmemissionen basieren u. a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).⁹ Die Beurteilung der Geruchsimmissionen für umliegende landwirtschaftliche Tierhaltung und die südöstlich des Plangebietes liegende Kläranlage erfolgte anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL.¹⁰

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsplan der Stadt Melle, den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück sowie eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem „Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück“ beruht.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde zudem ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt¹¹. Nach Kartierungen im Frühjahr 2016 erfolgte hierzu eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse wurden insbesondere in Form von Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt.

Es haben sich keine besonderen Konflikte oder ungelösten Probleme bei der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs- und Geruchsimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere drei Jahre.

Die Überprüfung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Melle in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Alle drei Jahre sollte hierzu eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt werden, ergänzt durch eine Auflistung der kennzeichnenden Pflanzenarten, eine Beurteilung der bisherigen Gebietsentwicklung sowie eine Empfehlung für ggf. sinnvolle Modifizierungen der Pflegemaßnahmen.

Für die CEF-Maßnahme wird ein Monitoring für die Entwicklung der Feldlerchenbrutpaare vorgesehen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Melle plant im Ortsteil Melle Buer die Ausweisung eines ca. 4,9 ha großen Wohngebietes. Das Plangebiet liegt nördlich und östlich der Stüvestraße - K 204, südlich der Straße „Rüschentreede“ und westlich des Nordrings. Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Planung dient dabei insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnstandortes Melle.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan „An der blanken Mühle“ dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet ist insbesondere wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche und Straßen nur eingeschränkt für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet und wird daher hinsichtlich der Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

⁹ RP-Schalltechnik: „Stadt Melle, Ortsteil Buer, Bebauungsplan ‚An der blanken Mühle‘, Fachbeitrag Schallschutz“, Osnabrück, 02.02.2017.

¹⁰ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Melle auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) – Ausweisung eines Wohngebietes durch Aufstellung des Bebauungsplanes ‚An der blanken Mühle‘ im Ortsteil Buer“, Bersenbrück, 02.02.2017.

¹¹ Bio-Consult: Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Bauleitplanung „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer, 19.10.2016

Südlich und westlich des Plangebietes verläuft die Stüvestraße (K 204), ca. 180 m östlich verläuft der Nordring. Ferner ist der Ortsteil Buer insgesamt landwirtschaftlich geprägt. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms und der Gerüche aus der Landwirtschaft sowie von der südöstlich des Plangebiets liegenden Kläranlage wurden entsprechende Gutachten erstellt. Es ist festzustellen, dass mit erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche oder sonstige Emissionsquellen insgesamt nicht zu rechnen ist.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2016). Die Grundlage der Bewertungen bildet eine Biotopkartierung vom 18.08.2016, ergänzt durch Erkenntnisse aus weiteren Ortsterminen, durch die Ergebnisse eines artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Auswertung weiterer Literatur. Kartiert und beurteilt wurden auch die angrenzenden Bereiche soweit sie möglicherweise erheblich von der Planung betroffen sein könnten. Die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan der Biotoptypen dargestellt.

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt und weist insgesamt ein deutliches Gefälle nach Süden hin auf. Am Westrand des Plangebietes besteht eine mehrere Meter hohe Böschung. Hier kommen u. a. Siedlungsgehölze aus einheimischen Arten, eine Brenneselflur sowie am Fuß der Böschung eine kleine, tlw. befestigte Grünanlage vor. Im Nordosten liegt zudem ein kurzer Abschnitt eines unbefestigten Feldweges innerhalb des Plangebietes. Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage Melle-Buers mit überwiegend lockerer Einzelhausbebauung und Hausgärten. Südlich des Plangebietes grenzt ein Friedhof an das Plangebiet. Rund 180 m östlich des Plangebietes verläuft die Ortsentlastungsstraße „Nordring“, dazwischen liegen weitere Ackerflächen und ein Feldweg.

Im Laufe der B-Plan Aufstellung wurde insbesondere auch zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Artenschutzgutachten erstellt¹². Nach Kartierungen im Frühjahr 2016 erfolgt dabei eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und insbesondere durch eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für ein Paar Feldlerchen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt. Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind erheblich vorbelastet, dennoch ist das Plangebiet ein Lebensraum für verschiedene Tierarten. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Für ein im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes liegendes Brutrevier der Feldlerche können allerdings erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen derzeit nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Art eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen wird (Anlage von sieben sogenannten „Lerchenfenstern“ und eines Blühstreifens). Erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihre Tötung oder Verletzung sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen derzeit nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit ansonsten nicht zu erwarten.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit überwiegend als gering anzusetzen. Das Schutzgut Böden wird aufgrund der anstehenden löß- und ertragreichen Eschböden als empfindlich einzustufen.

Wegen der relativ guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden, der relativ geringen Versickerungsneigung und des überwiegend geringen Grundwassereinflusses ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als gering einzustufen. Das Schutzgut Wasser wird insbesondere aufgrund der Funktion des Suttbachs als Vorfluter sowie der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet „Suttbach“ bzw. aufgrund der vom Suttbach ausgehenden Überstaugefahr dennoch als insgesamt empfindlich eingestuft.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt wird das überwiegend strukturarme und intensiv genutzte Plangebiet als wenig empfindlich eingestuft.

¹² Bio-Consult: Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Bauleitplanung „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ Melle-Buer, 19.10.2016

Das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung ist überwiegend als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Dennoch sind erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landbewirtschaftung sowie durch die vorhandenen Siedlungsbereiche und Straßen zu berücksichtigen. Insgesamt besitzt das Plangebiet ein Landschaftsbild von mittlerer Empfindlichkeit.

Die im Plangebiet anstehenden Eschböden sind als kulturhistorisch wertvolle Böden einzustufen. Sonstige Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vorhanden bzw. sind nicht bekannt.

Es bestehen darüber hinaus zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Beseitigung bzw. massive Überformung der anstehenden kulturhistorisch wertvollen und aus landwirtschaftlicher Sicht ertragreichen Eschböden.	••
Wasser	○ Belastung des Vorfluters (Suttbach) durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Belastung des Vorfluters (Suttbach) durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere eines Brutpaares Feldlerchen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Stadt Melle plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

Verkehrsimmissionen:

Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten, der Stüvestraße nächstliegenden Baugrenzen eingehalten werden, sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Erholungsnutzung

Durch die Neuanlage öffentlicher Grünflächen und die Ausweisung privater Pflanzflächen erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

Schutzgut Boden

Es wird in Teilbereichen eine Grundflächenzahl (GRZ) von lediglich 0,3 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird zudem von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und die Bindung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl an ökologische Bauweisen können Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert werden.

Schutzgut Wasser

Das planbedingt anfallende Oberflächenwasser soll grundsätzlich ohne Abflussverschärfungen, insbesondere auch innerhalb des Suttbachs, abgeleitet werden. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wird durch die hydraulische Untersuchung des Ingenieurbüros „Hydroingenieure Nord“ nachgewiesen.¹³

Für die Rückhaltung des im B-Plangebiet "An der Blanken Mühle" anfallenden Oberflächenwassers ist südöstlich des Plangebietes die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen, welches über ein unregelmäßiges Drosselbauwerk in den Suttbach entwässert. Dieses RRB soll ferner auch das Oberflächenwasser des nördlich angrenzenden Baugebiets „Rüschengraben“ aufnehmen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen technischen Fachregelwerke werden beachtet. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sollen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann über eine entsprechende Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet liegen keine Biotope die sich für einen Erhalt anbieten würden. Die östlich der Stüvestraße in der Böschung wachsenden Gehölze können infolge der Straßenbaumaßnahmen vermutlich nur sehr begrenzt erhalten werden, hier ist allerdings eine angemessene Neubegrünung vorgesehen. Auch durch die Ausweisung von Grünflächen bzw. Anpflanzungen im Bereich der neuen Straßenböschungen sowie der öffentlichen und privaten Grünflächen werden die Beeinträchtigungen für Flora und Fauna deutlich gemindert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, z. B. zur Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur naturnahen Durchgrünung, werden geeignete Festsetzungen im B-Plan getroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Lediglich für ein Paar zwischen dem Plangebiet und dem Nordring brütender Feldlerchen wird eine CEF-Maßnahme vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Durch die im B-Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen, den privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie den Pflanzbindungen auf den privaten Baugrundstücken kann eine insgesamt gute Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist, die im Zuge der Bau-

¹³ HI-Nord Planungsgesellschaft mbH: „Wohnungsbau Grönegau, B-Plangebiet Stadt Melle, OT Buer „An der blanken Mühle“, Hydraulischer Nachweis zur Regenwasserableitung - Erläuterungsbericht“, Osnabrück, 01.08.2017.

arbeiten zu Tage treten. Entsprechende Funde wären unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen.

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Als Eingrünung des Baugebietes nach Süden sowie als ökologische Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Ausweisung einer 3,0 m breiten private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des Friedhofs. Im Bebauungsplan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 400 m² Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem vorliegenden B-Plan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant eine vollständige Kompensation der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (**Kompensationsbedarf 28.092 Werteinheiten**). Die Kompensation erfolgt im Bereich von städtischen Flächen im Geltungsbereich des B-Plans „Gemeinbedarfsfläche Waldorf“ der Stadt Melle.

Als Ausgleichsflächen bereitgestellt und naturnah entwickelt werden dabei insgesamt rund 2,18 ha Wald und 2,0 ha Ackerfläche. Die Pflege- und Entwicklungskonzeption sieht dabei die Entwicklung naturnaher Wälder vor, mit Umbau zu standortheimischen Laubbäumen, Entwicklung stufiger Waldmäntel sowie insbesondere einem weitgehenden Nutzungsverzicht der Waldbereiche. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im wesentlichen zu artenreichem Extensivgrünland mit kleinflächigen Gehölzstrukturen entwickelt werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Lediglich für ein östlich des Plangebiets befindliches Brutrevier der Feldlerche können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, hierfür erfolgt eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Durch diese CEF-Maßnahme soll das vorhandene Habitat des bestehenden Brutpaars auf einem Grundstück der Wohnungsbaugesellschaft Grönegau (WBG) optimiert werden (Flurstück 561/2 tlw., Flur 7, Gemarkung Buer, Stadt Melle). Durch ein geeignetes Monitoring ist der Erfolg der CEF-Maßnahme zu überprüfen.

Angedacht wird die Anlage von 7 Lerchenfenstern mit je mindestens 20 m² sowie ein zusätzlicher 1.000 m² großer Blühstreifen. Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück dauerhaft vorzuhalten und durch ein geeignetes Monitoring hinsichtlich des Erfolges zu begleiten. Sofern diese Maßnahme sich wieder Erwarten als nicht geeignet herausstellen sollte, ist eine Alternativfläche bereitzustellen, entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes als Feldlerchenhabitat zu entwickeln und dauerhaft rechtlich zu sichern.

Die Maßnahmenumsetzung soll in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück und dem Umweltbüro der Stadt Melle durchgeführt werden.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Die durch diese Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 26.07.2017, 03.08.2017, 23.08.2017

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Auslegungsvermerk

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Entwurfsbegründung in der Zeit vom **11.09.2017** bis **11.10.2017** öffentlich ausgelegen.

5 Abschließender Verfahrensvermerk

Der Umweltbericht hat als Bestandteil der Planbegründung dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Melle, den

.....
Bürgermeister